

WHITE FLEET III

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

Prospekt

April 2020

Übersicht

| | |
|--|-----------|
| WHITE FLEET III..... | 1 |
| 1. Hinweise für künftige Anleger | 3 |
| 2. Gesellschaft | 3 |
| 3. Anlagepolitik..... | 4 |
| 4. Beteiligung an der White Fleet III..... | 6 |
| i. Allgemeine Information zu den Aktien | 6 |
| ii. Zeichnung von Aktien | 7 |
| iii. Rücknahme von Aktien | 8 |
| iv. Umtausch von Aktien | 8 |
| v. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien und/oder der Berechnung des Nettovermögenswertes | 9 |
| vi. Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung | 9 |
| vii. Market Timing und Late Trading (Späthandel) | 10 |
| 5. Anlagebegrenzungen | 10 |
| 6. Risikofaktoren | 13 |
| 7. Nettovermögenswert | 20 |
| 8. Aufwendungen und Steuern | 21 |
| 9. Geschäftsjahr | 25 |
| 10. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne..... | 25 |
| 11. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung | 25 |
| 12. Hauptversammlungen | 26 |
| 13. Informationen an die Aktionäre..... | 26 |
| 14. Verwaltungsgesellschaft..... | 26 |
| 15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter | 27 |
| 16. Depotbank..... | 27 |
| 17. Zentrale Verwaltungsstelle | 28 |
| 18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung | 28 |
| 19. Datenschutz | 29 |
| 20. Hauptbeteiligte | 29 |
| 21. Vertrieb der Aktien | 30 |
| 22. Subfonds..... | 31 |
| White Fleet III – Globes Conviction Swiss Stocks | 31 |
| White Fleet III – Globes Euro Credit Bond Fund | 34 |
| White Fleet III – Globes Medium Term Credit Bond USD | 38 |
| White Fleet III – Finreon Premium Stable Income | 41 |
| 23. Informationen für Anleger in der Schweiz | 47 |

1. Hinweise für künftige Anleger

Dieser Prospekt («Prospekt») ist nur gültig in Verbindung mit den jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten Jahresbericht und ausserdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind Teil des vorliegenden Prospekts. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung von Aktien der White Fleet III (die «Gesellschaft») zur Verfügung zu stellen. Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Künftige Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» erläutert.

In Kapitel 21 «Vertrieb der Aktien» sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich künftige Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Kapitel 6 «Risikofaktoren» lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Einige der Aktien werden möglicherweise an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert.

Die Gesellschaft wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht offenlegen, sofern sie nicht durch die geltenden Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung («1933 Act») oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsbedingungen des 1933 Act ermöglicht. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «Verwaltungsrat») entschieden, dass die Aktien letztendlich wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 gemäss dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person angeboten oder verkauft werden, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne von Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräusserung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen

würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der Zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäss den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

Als «nicht zulässige Person» gelten Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst zudem natürliche oder juristische Personen, die mittelbar oder unmittelbar gegen geltende Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstossen oder die Gegenstand von Sanktionen sind, einschliesslich solcher natürlicher und juristischer Personen, die in entsprechenden Listen der Vereinten Nationen, der NATO, der OECD, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency und des U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils aktuellen Fassung geführt werden.

Die Gesellschaft nimmt keine Anlagen durch oder im Auftrag von nicht zulässigen Personen an. Die Zeichnung von Anteilen darf nicht im Namen nicht zulässiger Personen erfolgen, sei es für den Zeichner selbst oder gegebenenfalls in seiner Eigenschaft als Vertreter, Treuhänder, Repräsentant, Intermediär, Nominee oder in einer ähnlichen Eigenschaft im Auftrag eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers. Jeder Zeichner muss die Gesellschaft umgehend von jeder Änderung seines Status oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers bzw. zugrunde liegender wirtschaftlicher Eigentümer im Hinblick auf seine Zusicherungen und Garantien hinsichtlich nicht zulässiger Personen in Kenntnis setzen.

2. Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) und der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV), der Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt (die «Richtlinie 2009/65/EG»). Die Gesellschaft wird von der MultiConcept Fund Management S.A. («Verwaltungsgesellschaft») nach Massgabe der Satzung der Gesellschaft («Satzung») verwaltet. Die Gesellschaft wurde am 23. Januar 2014 gegründet.

In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsstelle der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die in Kapitel 22 «Subfonds» bezeichneten Anlageverwalter («Anlageverwalter») und die Verwaltungsaufgaben durch die zentrale Verwaltungsstelle Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. («zentrale Verwaltungsstelle») übernommen. Für den Vertrieb der

Aktien sind die in Kapitel 22 «Subfonds» bezeichneten Vertriebsstellen («Vertriebsstellen») zuständig.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer 184204 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (registre de commerce et des sociétés) eingetragen. Ihre Satzung wurde erstmals am 24. Februar 2014 im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» («Mémorial») veröffentlicht. Die Satzung ist in ihrer konsolidierten, rechtlich verbindlichen Fassung im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Aktionäre» bekannt gegeben und tritt mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung («Aktionärshauptversammlung») rechtsverbindlich für alle Aktionäre der Gesellschaft («Aktionäre») in Kraft. Die Satzung wurde zuletzt am 27. November 2014 geändert und am 30. Dezember 2014 im Mémorial veröffentlicht. Das Anfangskapital der Gesellschaft belief sich auf CHF 50'000; in der Folge entspricht es dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft. Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf EUR 1'250'000. Das Kapital der Gesellschaft wird in Schweizer Franken (CHF) ausgedrückt.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds («Subfonds»). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen («Aktienklassen») innerhalb eines Subfonds bilden.

Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds gründet bzw. eine neue Aktienklasse bildet, dann werden die Einzelheiten dazu in diesem Prospekt dargestellt. Eine neue Aktienklasse kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflage neuer Aktien werden in Kapitel 22 «Subfonds» dargestellt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden an anderer Stelle in diesem Prospekt beschrieben, insbesondere in Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet III» sowie in Kapitel 22 «Subfonds».

Die einzelnen Subfonds werden nach den Angaben in Kapitel 22 «Subfonds» bezeichnet. Die Referenzwährung («Referenzwährung»), in welcher der Nettovermögenswert («Nettovermögenswert») der jeweiligen Aktien eines Subfonds ausgedrückt wird, wird ebenfalls in Kapitel 22 «Subfonds» angeführt.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Subfonds und Aktienklassen der Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

3. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht darin, den Aktionären die Möglichkeit anzubieten, in professionell verwaltete Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den Ausführungen in Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» in diesem Prospekt investiert.

Das angestrebte Anlageziel für jeden Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Um dies zu erreichen, wird die Gesellschaft angemessene Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund von Marktbewegungen und sonstiger Risiken (siehe Kapitel 6 «Risikofaktoren») keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Subfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Schweizer

Franken (CHF), Referenzwährungen der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben.

Flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktanlagen ohne Wertpapiercharakter, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt, in allen konvertierbaren Währungen halten.

Ferner darf jeder Subfonds ebenfalls akzessorisch Anteile/Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 2009/65 EG unterliegen, halten, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, und deren Renditen mit den Renditen von Direktanlagen in Festgeldern und Geldmarktanlagen vergleichbar sind. Solche Anlagen dürfen zusammen mit eventuellen Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen 10% des Gesamtvermögens eines Subfonds nicht übersteigen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Allgemeines

Ausser Effektenleihe (sofern diese in Kapitel 22 «Subfonds» ausdrücklich für den betreffenden Subfonds gestattet ist) setzt die Gesellschaft am Datum dieses Prospekts weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 (11) der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die «SFTR») (d. h. Effektenleihe, Repos, Buy/Sell-Back oder Sell/Buy-Back-Transaktionen, Lombardgeschäfte) noch Total Return Swaps ein. Sollte die Gesellschaft zu einem zukünftigen Zeitpunkt entscheiden, Total Return Swaps oder andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als Effektenleihe einzusetzen, wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.

Effektenleihe

Wenn in Kapitel 22 «Subfonds» ausdrücklich erwähnt und in Übereinstimmung mit den nachstehenden Anlagebegrenzungen, darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Effektenleihgeschäfte tätigen. Insbesondere dürfen diese Effektenleihgeschäfte keine Änderung des Anlageziels des betroffenen Subfonds zur Folge haben oder erhebliche zusätzliche Risiken im Vergleich zu dem spezifizierten Risikoprofil des entsprechenden Subfonds verursachen. Effektenleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere überträgt unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten.

Da es bei der Effektenleihe zu einer Übertragung der Inhaberschaft der Wertpapiere an den Entleiher kommt, unterliegen diese Wertpapiere nicht länger den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Die Sicherheiten, die bei einem Effektenleihgeschäft im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an die Gesellschaft übertragen werden, unterliegen jedoch den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Die Subfonds dürfen Effektenleihgeschäfte nur in Bezug auf übertragbare Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingehen; hierbei sind die Anlagepolitik sowie die festgelegten Anlagebegrenzungen für den betreffenden Subfonds zu berücksichtigen.

Unter normalen Umständen wird davon ausgegangen, dass sich der tatsächliche Prozentsatz der Vermögenswerte eines Subfonds, die zu einem beliebigen Zeitpunkt für Effektenleihe verwendet werden, auf 0% bis 30% des Nettovermögens des Subfonds beläuft. In Ausnahmefällen und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen für die betreffenden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» kann dieser Prozentsatz auf bis zu maximal 100% des Nettovermögenswerts des Subfonds erhöht werden. Der tatsächliche Anteil hängt unter anderem von Faktoren wie z. B. der Anzahl der relevanten übertragbaren Effekten innerhalb eines Subfonds und der Marktnachfrage nach solchen Effekten zu einem beliebigen Zeitpunkt ab. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sich der Umfang der Effektenleihen eines Subfonds in einem angemessenen Rahmen hält

bzw., dass sie im Stande ist, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen.

Die Gesellschaft kann insbesondere Geschäfte zur Effektenleihe verfolgen, vorausgesetzt, dass neben den bereits genannten Bedingungen auch die folgenden Regeln eingehalten werden:

- (i) Die Gegenpartei bei einem Effektenleihgeschäft muss eine Finanzinstitution jeglicher Rechtsform sein, welche über ein Rating von mindestens A (Fitch) oder A2 (Moody's) verfügt, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist, angemessene Aufsichtsregeln erfüllt, die von CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts eingestuft werden, und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land hat.
- (ii) Die Gesellschaft darf Effektenleihen nur direkt oder über ein standardisiertes System tätigen, das durch eine angesehene Clearingstelle organisiert wird, oder über ein Kreditvergabesystem, das durch eine Finanzinstitution organisiert wird, die angemessenen Aufsichtsregeln unterliegt, die von der CSSF als den Bestimmungen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden, und die auf dieses Geschäft spezialisiert ist.
- (iii) Die Gesellschaft darf nur dann Geschäfte zur Effektenleihe eingehen, wenn sie gemäss Vertragsvereinbarungen jederzeit berechtigt ist, den Ertrag der Effektenleihe einzufordern oder die Vereinbarung zu beenden.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Effektenleihen und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteirisiko, wie unter Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» vorgesehen, zusammengefasst werden. Das Gegenparteirisiko kann ausser Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschliesslich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteirisiko behafteten Beträge übersteigt.

Die Subfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Wertpapieren gemäss den diesbezüglichen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben Luxemburgs sowie den Bestimmungen im Abschnitt «Verwaltung von Sicherheiten und Absicherungspolitik» stellen. Entsprechend der Haircut-Strategie der Gesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung. Sämtliche durch Effektenleihgeschäfte erzielten Erträge werden nach Abzug der direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren dem betreffenden Subfonds zugeschrieben. Insbesondere fallen unter Umständen als reguläre Kompensation für Vertreter der Gesellschaft und andere Intermediäre, die im Rahmen der Effektenleihgeschäfte Leistungen erbracht haben, Gebühren und Kosten an. Erträge aus Effektenleihen werden wie folgt behandelt: Der Ertrag aus diesen Geschäften wird zu 60% dem an ihnen beteiligten Subfonds gutgeschrieben und zu 40% dem Principal in diesen Transaktionen. Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Effektenleihgeschäft.

Der Principal in Effektenleihgeschäften ist ein Mitglied der Credit Suisse Group.

Einsatz von Derivaten

Sämtliche Subfonds können neben Direktanlagen derivative Finanzinstrumente (darunter Futures, Forwards oder Optionen) erwerben und Tauschgeschäfte (darunter Zinsswaps, nicht aber Total Return Swaps) eingehen, dies sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie, soweit die im Prospekt genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Ausserdem können die Subfonds durch den Einsatz von Terminkontrakt- und -geschäften, Währungsoptionen und Swap-Transaktionen (mit Ausnahme von Total Return Swaps) ihre Währungsexposures aktiv verwalten.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei im Rahmen der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und der Geschäfte mit OTC-Derivaten muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteirisiko, wie unter Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden. Das Gegenparteirisiko kann ausser Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschliesslich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteirisiko behafteten Beträge übersteigt.

Verwaltung von Sicherheiten und Absicherungspolitik

Allgemeines

Im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften und Effektenleihen kann die Gesellschaft zur Verringerung des Gegenparteirisikos Sicherheiten einsetzen. In diesem Abschnitt wird die Absicherungspolitik der Gesellschaft in einem solchen Fall dargelegt. Zu diesem Zweck werden sämtliche Wertpapiere, welche die Gesellschaft im Rahmen der OTC-Finanzderivatgeschäfte und Effektenleihen erwirbt, als Sicherheiten betrachtet.

Zulässige Sicherheiten

Durch die Gesellschaft erworbene Sicherheiten können genutzt werden, um das Gegenparteirisiko zu verringern, wenn sie den Kriterien gemäss dem gültigen Recht, den Bestimmungen und den gelegentlichen Rundschreiben der CSSF in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken hinsichtlich der Verwaltung von Sicherheiten und Vollstreckbarkeit entsprechen. Insbesondere müssen die Sicherheiten folgende Bedingungen erfüllen:

- (i) Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis in der Nähe der Bewertung vor dem Verkauf veräussert werden können;
- (ii) Sie sollten mindestens täglich bewertet werden, und Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen;
- (iii) Sie sollten von einer Einheit emittiert werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und keine starke Korrelation zur Wertentwicklung der Gegenpartei aufweisen dürfte;
- (iv) Sie sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten eine ausreichende Diversifizierung aufweisen, wobei das Maximal-Exposure zu einem Emittenten auf Gesamtbasis unter Berücksichtigung sämtlicher erhaltener Sicherheiten 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds beträgt. Abweichend von der oben genannten Diversifizierungsanforderung kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte. Zudem kann ein Subfonds für mehr als 20% seines Nettovermögenswerts Wertpapiere als Sicherheit annehmen, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden;
- (v) Die Fälligkeit von Anleihen, die als Sicherheiten angenommen werden, unterliegt keinen Einschränkungen oder Mindestanforderungen;
- (vi) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind im Rahmen des Risikomanagementprozesses zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- (vii) Bei einer Rechtsübertragung sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- (viii) Sie sollten durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Einbeziehung oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.

In Übereinstimmung mit den genannten Bedingungen kann die Gesellschaft folgende Instrumente als Sicherheit verwenden:

- (i) Barmittel und Barmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (ii) Anleihen, die durch einen Mitgliedsstaat der OECD oder seine Kommunalbehörden oder durch supranationale Institutionen und Einrichtungen mit EU-weiter, regionaler und globaler Reichweite emittiert oder garantiert wurden, jeweils mit einem Rating von mindestens A+ (S&P) oder A1 (Moody's);
- (iii) Anleihen mit einem Rating von mindestens A- (S&P) oder vergleichbar, welche von Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, die eine angemessene Liquidität aufweisen;
- (iv) Aktien, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen wurden oder gehandelt werden.

Wiederanlage von Sicherheiten

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel der Gesellschaft dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.

Flüssige Mittel sind lediglich dann als Sicherheiten für die Gesellschaft zulässig, wenn:

- (i) ein entsprechendes Konto bei einem Kreditinstitut besteht, dessen offizieller Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat liegt, oder das, wenn sein offizieller Sitz in einem anderen Land liegt, angemessene Aufsichtsregeln erfüllt, die von der CSSF als den Bestimmungen des EU-Rechts gleichwertig angesehen werden;
- (ii) sie in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- (iii) sie in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der ESMA-Richtlinie 2010/049 über eine gemeinsame Definition für europäische Geldmarktfonds (in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Stellungnahme der ESMA vom 22. August 2014 (ESMA/2014/1103)) angelegt sind.

Wenn Barsicherheiten wieder angelegt werden, sollten sie gemäss den oben beschriebenen Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

Ein Subfonds kann durch die Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann sich dadurch ergeben, dass der Wert der mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigten Anlagen abnimmt. Ein Wertverfall der mit Barsicherheiten finanzierten Anlage würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, welche bei Abschluss der Transaktion durch die Gesellschaft im Namen des Subfonds an die Gegenpartei zurückzugeben sind. Der Subfonds müsste die Differenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten abdecken, was mit einem Verlust für den Subfonds verbunden wäre.

Umfang der Absicherung

Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang der Absicherung für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in Übereinstimmung mit den im vorliegenden Prospekt beschriebenen Begrenzungen für das Gegenpartierisiko bestimmen, wobei die Art und die Eigenschaften der Transaktionen, die Bonität und die Identität der Gegenparteien und die bestehenden Marktbedingungen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft fordert für die verschiedenen Transaktionsarten mindestens den der folgenden Tabelle zu entnehmenden Umfang der Absicherung:

| Transaktionsart | Umfang der Absicherung (gemessen am Volumen der entsprechenden Transaktion) |
|-----------------------------|---|
| OTC-Derivatgeschäfte | 100% |
| Geschäfte zur Effektenleihe | 100% |

Haircut-Strategie

Die Absicherungen werden (in Einklang mit branchenüblichen Standards) täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, welche die Gesellschaft für jede Anlageklasse basierend auf ihrer Haircut-Strategie bestimmt,

einer Mark-to-Market Bewertung unterzogen. In diese Strategie fließen abhängig von den vorhandenen Sicherheiten diverse Faktoren ein, darunter Bonität des Emittenten, Laufzeit, Währung, Kursvolatilität der Wertpapiere und, wenn vorhanden, die Ergebnisse der Liquiditätsstresstests durch die Gesellschaft für normale und besondere Liquiditätsbedingungen.

Gemäss der Haircut-Strategie der Gesellschaft werden folgende Abschläge vorgenommen:

| Art der Sicherheit | Abschlag |
|---|-----------|
| Barmittel und geldnahe Mittel (ausschliesslich in Währungen der G10-Mitgliedsstaaten), darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente; ein Abschlag kann vorgenommen werden, wenn die Währung der Absicherung von der Währung des OTC-Derivats abweicht, auf das sich die Absicherung bezieht | 0% - 1% |
| Anleihen, die durch einen Mitgliedsstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Institutionen und Einrichtungen mit EU-weiter, regionaler und globaler Reichweite emittiert oder garantiert wurden, jeweils mit einem Rating von mindestens A+ (S&P) oder A1 (Moody's) | 0,5% - 5% |
| Anleihen, die durch Emittenten ausgegeben oder garantiert wurden und angemessene Liquidität aufweisen, mit einem Rating von mindestens A- (S&P) oder vergleichbar | 1% - 8% |
| Aktien, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden | 5% - 15% |

Techniken und Instrumente zur Verwaltung von Kreditrisiken

In Übereinstimmung mit den nachstehenden Anlagebegrenzungen kann die Gesellschaft auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung der Kreditrisiken der einzelnen Subfonds einsetzen.

Das Vermögen der einzelnen Subfonds ist den normalen Kursschwankungen unterworfen; somit kann nicht garantiert werden, dass für jeden Subfonds das Anlageziel erreicht wird.

4. Beteiligung an der White Fleet III

i. Allgemeine Information zu den Aktien

Innerhalb jedes Subfonds können eine oder mehrere Aktienklassen angeboten werden, die sich in verschiedenen Merkmalen unterscheiden können. Hierzu zählen z. B. die Verwaltungsgebühr, Kommissionen, Ertragsverwendungspolitik, Währung oder Anlegerzielgruppen.

Die Aktienklassen, welche für jeden Subfonds ausgegeben werden, sowie die entsprechenden Gebühren, Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge sowie die Referenzwährung und/oder Klassen werden in Kapitel 22 «Subfonds» angeführt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Aufwendungen aus den Vermögenswerten der jeweiligen Subfonds beglichen. Weitere Angaben finden sich in Kapitel 8 «Kosten und Steuern».

Alle Aktien sind nur in unzerfälschter Form erhältlich und werden ausschliesslich buchmässig geführt.

Bei den Aktien handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um Aktien mit Ertragsausschüttung.

Der Erstausgabepreis und das Erstausgabedatum von neuen Aktien sind in Kapitel 22 «Subfonds» angeführt.

Nach Ermessen der zentralen Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, auf welche die betreffende Aktienklasse lautet. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank («Depotbank») festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, auf welche die betreffenden Aktien lauten. Weitere eingehende Angaben sind in Ziffer 4 «Beteiligung an der White Fleet III», Ziffer ii «Zeichnung von Aktien», angeführt.

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Subfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können («alternative Währungs-klasse»). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungs-klasse wird in Kapitel 22 «Subfonds» beschrieben.

Soweit in dem auf den jeweiligen Subfonds bezogenen Teil in Kapitel 22 «Subfonds» dieses Prospekts ausdrücklich erwähnt, geht die Gesellschaft zur Absicherung des Wechselkursrisikos zwischen der Referenzwährung des betreffenden Subfonds und der Währung, auf welche die Aktien dieser Klasse lauten, bestimmte währungsbezogene Transaktionen ein. Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung derartiger Strategien hinsichtlich einer oder mehrerer Klassen verwendet werden, sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des gesamten Subfonds, werden aber der jeweiligen Klasse zugeschrieben. Die Gewinne und Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich in der jeweiligen Klasse anfallen.

Transaktionen können einer bestimmten Klasse eindeutig zugeordnet werden, weshalb das Währungsrisiko einer Klasse nicht mit jenem einer anderen Klasse eines Subfonds kombiniert oder damit verrechnet werden darf. Das Währungsrisiko der einer Klasse zurechenbaren Vermögenswerte darf keinen anderen Klassen zugeordnet werden.

Wenn mehrere abgesicherten Klassen eines Subfonds auf dieselbe Währung lauten und beabsichtigt ist, das Fremdwährungsrisiko dieser Klassen in einer anderen Währung abzusichern, kann der Subfonds die für diese abgesicherten Klassen eingegangenen Devisengeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste und Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente jeder dieser abgesicherten Klassen des entsprechenden Subfonds anteilmässig zurechnen.

Wenn die Gesellschaft versucht, Währungsschwankungen auf der Klassenebene abzusichern, kann dies – obwohl nicht beabsichtigt – dazu führen, dass die Absicherung für einige Positionen aufgrund externer Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, zu hoch oder zu gering ist. Übermässig abgesicherte Positionen werden jedoch nicht mehr als 105% des Nettovermögenswerts der Aktienklasse ausmachen und unzureichend abgesicherte Positionen werden nicht weniger als 95% des Anteils des Nettovermögenswert der Aktienklasse ausmachen, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll. Abgesicherte Positionen werden täglich überprüft, um sicherzustellen, dass übermässig oder unzureichend abgesicherte Positionen die vorstehend genannten zulässigen Niveaus nicht über- bzw. unterschreiten. Sie werden regelmässig neu gewichtet.

Soweit die Absicherung für eine bestimmte Aktienklasse erfolgreich ist, dürfte die Wertentwicklung der Aktienklasse analog zu derjenigen des zugrunde liegenden Vermögenswerts verlaufen, sodass die Anleger dieser Aktienklasse keinen Gewinn erzielen, falls die Währung der Aktienklasse gegenüber der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Fonds lauten, fällt.

Die Anleger werden auf den Risikofaktor «Aktienwährungsrisiko» in Kapitel 6 «Risikofaktoren» hingewiesen.

Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Aktien können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre eine Verwahrbestätigung über die Aktien von der Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. Bank bzw. Börsenmakler). Ansonsten können Aktien von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktionärsregister gehalten werden, welches von der Zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre gehalten wird. Diese Aktionäre werden von der Zentralen

Verwaltungsstelle erfasst. Aktien, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten oder an das Euroclear bzw. Clearstream Banking System S.A. angeschlossenen Verwahrstellen übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

Der Verwaltungsrat ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung von Aktien oder Aktienklassen berechtigt.

ii. Zeichnung von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» können Aktien an jedem Bankgeschäftstag (Tag, an dem die Banken in Luxemburg normalerweise ganztags geöffnet sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nächsten Bewertungstag (nach der Definition in Kapitel 7 «Nettovermögenswert»), der auf den Bankgeschäftstag folgt, auf Grundlage der unter Kapitel 7 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien erhoben wird, wird in Kapitel 22 «Subfonds» genannt.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» müssen Zeichnungsanträge schriftlich bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle vorgelegt werden und bei der zentralen Verwaltungsstelle vor 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen (Annahmeschluss). Für Anträge, die bei den Vertriebsstellen vorgelegt werden, gilt möglicherweise ein früherer Annahmeschluss. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» werden Zeichnungsanträge vor 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an dem Bewertungstag abgerechnet, der dem Bankgeschäftstag folgt, an dem der Eingang des Zeichnungsantrages bei der zentralen Verwaltungsstelle festgestellt wird.

Falls ein Zeichnungsantrag nach 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag bei der zentralen Verwaltungsstelle eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) des folgenden Bankgeschäftstages eingegangen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» muss die Zahlung innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgesetzt wurde.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Detaillierte Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselkommission, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschliesslich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) sind durch die teilnehmenden Anleger zu tragen.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschliessen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Der Mindestwert bzw. die Mindestanzahl von Aktien, welche ein Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gegebenenfalls zu halten hat, findet sich in Kapitel 22 «Subfonds». Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilsbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmässige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise aus jedweden Grund zurückzuweisen, und dürfen insbesondere den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern oder Regionen verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Aktien fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Darüber hinaus ist die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise aus jedweden Grund zurückzuweisen, und darf insbesondere den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine vom Erwerb ausgeschlossene Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, eine Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftigen Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

iii. Rücknahme von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» nimmt die Gesellschaft grundsätzlich Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert der jeweiligen Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds zurück, der am nächsten Bewertungstag berechnet wird, abzüglich der möglicherweise anfallenden Rücknahmegebühr.

Rücknahmeanträge sind bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» müssen Rücknahmeanträge bei der zentralen Verwaltungsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleruropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag eingehen (Annahmeschluss). Für Anträge, die bei den Vertriebsstellen vorgelegt werden, gilt möglicherweise ein früherer Annahmeschluss. Anleger wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Rücknahmeanträge, die einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag nach 15.00 Uhr (Mitteleruropäische Zeit) bei der zentralen Verwaltungsstelle eingehen, werden am folgenden Bewertungstag bearbeitet.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse im entsprechenden besonderen Teil festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, sofern eine solche festgesetzt ist, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den betreffenden Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als

ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Aktienklassen, die nur bestimmten Anlegern zum Kauf offenstehen, werden automatisch zurückgenommen, wenn ein Anleger die betreffenden Kriterien für die Aktienklasse nicht mehr erfüllt.

Falls in Kapitel 22 «Subfonds» nichts Gegenteiliges vermerkt ist, werden Aktien zum entsprechenden Nettovermögenswert je Aktie zurückgenommen. Die Berechnung erfolgt an dem auf den betreffenden Bankgeschäftstag folgenden Bewertungstag. Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» erfolgt die Auszahlung des Rücknahmepreises für die Aktien innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein wirtschaftlicher Besitzer der Aktien eine nicht zulässige Person ist, entweder allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien. Der Verwaltungsrat kann von jedem Aktionär verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht. Die Aktionäre sind zudem dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich darüber zu informieren, wenn der letztendliche Besitzer der Aktien zu einer nicht zulässigen Person wird.

Betreffen die Rücknahmeanträge in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag (gemäss der Definition unter Kapitel 7 «Nettovermögenswert») mehr als 10% der in einem bestimmten Subfonds ausgegebenen Aktien, kann der Verwaltungsrat beschliessen, diese Rücknahmeanträge ganz oder teilweise anteilmässig so lange aufzuschieben, wie dies für das beste Interesse des Subfonds als notwendig erachtet wird, gleichwohl in der Regel nicht mehr als um einen Bewertungstag. In Bezug auf den nächsten Bewertungstag nach einem solchen Zeitraum werden die Rücknahmeanträge anteilmässig vorrangig vor späteren Anträgen und gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre erfüllt.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgen soll als der Währung, in der die betreffenden Aktien ausgegeben wurden, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselkommissionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie ungültig.

iv. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» können Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds alle oder einen Teil ihrer Aktien nicht in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Subfonds umtauschen.

Sofern in Kapitel 22 «Subfonds» die Möglichkeit vorgesehen ist, alle oder einen Teil der Aktien umzutauschen, müssen Umtauschanträge bei der zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» müssen Umtauschanträge bei der zentralen Verwaltungsstelle vor 15.00 Uhr (Mitteleruropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Bewertungstag eingehen, der für die Berechnung des Wechselkurses massgeblich ist (Annahmeschluss). Für Anträge, die bei den Vertriebsstellen vorgelegt werden, gilt

möglicherweise ein früherer Annahmeschluss. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

v. Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien und/oder der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe und Rücknahme von Aktien eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds

- a) nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- c) nicht bewertet werden kann, wenn wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus jedweden anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,
- d) nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbareren Massstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe und Rücknahme von Aktien eines Subfonds kann darüber hinaus in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

- a) wenn die Preise eines Grossteils der Komponenten des Basiswerts oder der Preis der Basiswerte einer OTC-Transaktion selbst und/oder die Verfahren für ein Engagement in solchen Basiswerten nicht zügig oder akkurat zu ermitteln sind; oder
- b) wenn gegebene Umstände, die nach Auffassung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellen oder die Veräusserung eines Grossteils der einem Subfonds zuzuordnenden Vermögenswerte und/oder die Veräusserung eines Grossteils der Komponenten des Basiswerts einer OTC-Transaktion unmöglich machen, eine solche Massnahme erfordern.
- c) nach der Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes pro Aktie/Anteil, der Ausgabe, Rücknahme und/oder dem Umtausch von Aktien oder Anteilen auf Ebene des Master-Fonds, in die der Subfonds als Feeder-Fonds gemäss Buchstabe d) unter Ziffer 5) von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» investiert.

Anleger, die die Zeichnung oder die Rücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen. Jede Aussetzung wird gemäss den in Kapitel 13 «Informationen an die Aktionäre» angeführten Informationen und in den in Kapitel 22 «Subfonds» genannten Publikationsorganen veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

vi. Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung

Gemäss den geltenden Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung») sind die Gesellschaft und andere Gewerbetreibende des Finanzsektors dazu verpflichtet, die Verwendung von Fonds zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der massgeblichen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen sicher, insbesondere des luxemburgischen

Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (das «Gesetz von 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung»), der Grosseherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des Gesetzes von 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (die «Verordnung von 2010 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung»), der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («CSSF-Verordnung 12-02») und der massgeblichen CSSF-Rundschreiben aus dem Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere des CSSF-Rundschreibens 18/698 über die Genehmigung und Organisation von Investmentfondsverwaltern, die gemäss den Gesetzen von Luxemburg gegründet wurden («CSSF-Rundschreiben 18/698», wobei auf Vorstehendes insgesamt als «Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung» Bezug genommen wird).

Gemäss den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft Due-Diligence-Massnahmen gegenüber den Anlegern (einschliesslich deren letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern), deren Beauftragten und den Vermögenswerten der Gesellschaft in Übereinstimmung mit deren jeweiligen Richtlinien und Verfahren in der jeweils gültigen Fassung anwenden.

Unter anderem verlangen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers. Vor diesem Hintergrund verlangen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentralverwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle, der Nominee oder ein anderer Intermediär (je nach Sachlage), der bzw. die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handelt, von potenziellen Anlegern die Bereitstellung aller Informationen, Bestätigungen und Dokumente, die nach seiner bzw. ihrer angemessenen Einschätzung zur Durchführung einer solchen Identifizierung als erforderlich erachtet werden, wobei ein risikoorientierter Ansatz angewendet wird.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, solche Informationen in dem Rahmen anzufordern, der erforderlich ist, um die Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Falls ein potenzieller Anleger zu Überprüfungs Zwecken benötigte Informationen verspätet oder überhaupt nicht bereitstellt, sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag abzulehnen, und sind nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen haftbar. Ebenso können ausgegebene Aktien erst zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn alle Registrierungsdaten vorliegen und die Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche ausgefüllt wurden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich zudem das Recht vor, einen Antrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise abzulehnen, wobei die (gegebenenfalls gezahlten) Zeichnungsgelder oder ein Saldo dieser Gelder im zulässigen Rahmen ohne unnötige Verzögerung durch Überweisung auf das bezeichnete Konto des potenziellen Anlegers oder auf dem Postweg auf eigenes Risiko des potenziellen Anlegers an den potenziellen Anleger zurückgezahlt werden, sofern sich die Identität des potenziellen Anlegers gemäss den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ordnungsgemäss feststellen lässt. In diesem Fall haften die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Ausserdem können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentralverwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle, der Nominee oder ein anderer Intermediär (je nach Sachlage), der bzw. die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handelt, Anleger bisweilen gemäss den Anforderungen bezüglich der laufenden Kunden-Due-Diligence im Rahmen der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auffordern, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente bereitzustellen, und die Anleger müssen dies akzeptieren und diesen Anforderungen nachkommen.

Die Nichtbereitstellung der angemessenen Informationen, Bestätigungen oder Dokumente kann unter anderem (i) zur Ablehnung von Zeichnungen, (ii) zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen durch die Gesellschaft oder (iii) zur Einbehaltung ausstehender Dividendenzahlungen führen. Darüber hinaus können potenzielle oder

bestehende Anleger, die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, zusätzlichen administrativen oder strafrechtlichen Sanktionen im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere der Gesetze des Grossherzogtums Luxemburg, ausgesetzt sein. Weder die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft noch die Zentralverwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle, ein Nominee oder ein anderer Intermediär (je nach Sachlage) ist einem Anleger gegenüber für Verzögerungen oder die Nichtbearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen haftbar, die daraus resultieren, dass der Anleger keine oder unvollständige Unterlagen vorgelegt hat. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich zudem alle im Rahmen der geltenden Gesetze bestehenden Rechte und Rechtsmittel vor, um die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen.

Gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das «RBE-Gesetz») ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern (wie in den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung definiert) zu erheben und bereitzustellen. Zu diesen Angaben zählen unter anderem der Vor- und Nachname, die Staatsangehörigkeit, das Wohnsitzland, die Privat- oder Geschäftsadresse, die nationale Identifikationsnummer und Informationen zur Art und zum Umfang des wirtschaftlichen Eigentums, das vom jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer an der Gesellschaft gehalten wird. Die Gesellschaft ist darüber hinaus unter anderem verpflichtet, (i) diese Informationen auf Anfrage bestimmten luxemburgischen Staatsbehörden (einschliesslich der Commission de Surveillance du Secteur Financier, dem Commissariat aux Assurances, der Cellule de Renseignement Financier, den luxemburgischen Steuerbehörden und anderen Staatsbehörden gemäss der Definition im RBE-Gesetz) sowie auf begründeten Antrag anderer Gewerbetreibender des Finanzsektors, die den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, bereitzustellen und (ii) diese Informationen in ein öffentlich verfügbares Zentralregister der wirtschaftlichen Eigentümer (das «RBE», Registre des bénéficiaires effectifs) einzutragen.

Dennoch kann die Gesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer im Einzelfall und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des RBE-Gesetzes einen begründeten Antrag beim Verwalter des RBE stellen, den Zugang zu den auf sie bezogenen Informationen zu beschränken, beispielsweise in Fällen, in denen ein solcher Zugang ein unverhältnismässiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer oder ein Betrugs-, Entführungs-, Erpressungs-, Belästigungs- oder Einschüchterungsrisiko gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer darstellen könnte, oder in denen der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig rechtsunfähig ist. Die Entscheidung, den Zugang zum RBE zu beschränken, gilt jedoch nicht für luxemburgische Staatsbehörden und ebenso wenig für Kreditinstitute, Finanzinstitute, Gerichtsvollzieher und Notare, die in ihrer Eigenschaft als Beamte handeln. Diese können das RBE somit stets abfragen.

Vor dem Hintergrund der vorstehend genannten Anforderungen des RBE-Gesetzes gilt, dass alle Personen, die in die Gesellschaft investieren möchten, und alle wirtschaftlichen Eigentümer solcher Personen (i) verpflichtet sind, der Gesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle oder deren Vertriebsstelle, Nominee oder einem anderen Intermediär (je nach Sachlage) die erforderlichen Informationen bereitzustellen und deren Bereitstellung zuzustimmen, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Identifizierung, Registrierung und Veröffentlichung der wirtschaftlichen Eigentümer im Rahmen des RBE-Gesetzes zu erfüllen (ungeachtet geltender Vorschriften bezüglich des Berufsgeheimnisses, des Bankgeheimnisses, der Vertraulichkeit oder sonstiger vergleichbarer Vorschriften oder Abmachungen), und (ii) akzeptieren, dass diese Informationen unter anderem luxemburgischen Staatsbehörden und anderen Gewerbetreibenden des Finanzsektors sowie mit gewissen Einschränkungen der Öffentlichkeit über das RBE zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen des RBE-Gesetzes können strafrechtliche Sanktionen gegen die Gesellschaft verhängt werden, wenn sie den Verpflichtungen zur Erhebung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen nicht nachkommt, ebenso wie gegen wirtschaftliche Eigentümer, die nicht alle massgeblichen erforderlichen Informationen für die Gesellschaft bereitstellen.

vii. Market Timing und Late Trading (Späthandel)

Die Gesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurückerkauft oder umtauscht).

Darüber hinaus erlaubt die Gesellschaft keine Praktiken im Zusammenhang mit «Late Trading» (d. h. der Ausführung von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen nach Ablauf der Annahmefrist für Anträge [«cut-off time»] am jeweiligen Tag sowie der Ausführung solcher Anträge zu einem Preis, der auf dem für diesen Tag geltenden Nettovermögenswert basiert). Die Gesellschaft geht davon aus, dass solche Praktiken gegen die Bestimmungen des Prospekts verstossen, dem zufolge nach Annahmeschluss eingegangene Anträge zu einem Preis bearbeitet werden, der auf dem nächsten Nettovermögenswert beruht. Infolgedessen werden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge mit einem unbekanntem Nettovermögenswert verarbeitet.

Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungsanträge von Anlegern abzulehnen, die im Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwenden, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in die Gesellschaft erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

5. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen des Subfonds dürfen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmässig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «Mitgliedstaat» ein Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmässig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
 - e) Anteilen oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,

- das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Aktien/Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen kann;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschliesslich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäss seinen Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
 - von einem Institut, das gemäss den in dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für die Gesellschaft zuständigen Behörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten,
- die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (EUR 10'000'000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Die Subfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10% ihres Gesamtvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht in Ziffer 1 genannt werden, anlegen.
Die Subfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.
Sofern in diesem Prospekt nicht anders festgelegt, kann jeder Subfonds zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.
Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:
Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4 Buchstabe e) festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäss Ziffer 4 nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer mitberücksichtigt werden. Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» berechnet werden.
Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting und Absicherungsstransaktionen nutzen.
VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.
Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 21 hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtvermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der Value-at-Risk-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtvermögens beträgt.
Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die

zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.

- 4) a) Jeder Subfonds darf höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Ausserdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtvermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtvermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Gesamtvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10% des Gesamtvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1 Buchstabe f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5% des Gesamtvermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer prudentiellen Aufsicht unterliegen. Unbeschadet der in Ziffer 4 Buchstabe a) genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
 - Einlagen bei diesem Organismus, oder
 - Risikopositionen aus Geschäften mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Gesamtvermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Ziffer 4 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a) dieser Ziffer vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Buchstaben a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss den Absätzen a), b) c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Gesamtvermögens eines Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Ziffer 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Ein Subfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) **Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht überschreiten darf.**
- g) Vorbehaltlich der in Ziffer 7 genannten Begrenzungen können die unter Ziffer 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20% angehoben werden, wenn es gemäss dem Ziel der Anlagestrategie des Subfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Die vorstehend genannte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Anlagen bis zu dieser Obergrenze dürfen nur für einen einzigen Emittenten getätigt werden.
- 5) a) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA («Zielfonds») im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe e) an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäss der Beschreibung in Kapitel 22 «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.
- b) Wenn in Kapitel 22 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Begrenzungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Subfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Subfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Subfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
 - Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen.
- c) Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.
- d) Ein Subfonds kann als Feeder-Fonds («Feeder-Fonds») eines Master-Fonds auftreten. In einem solchen Fall investiert der

jeweilige Subfonds mindestens 85% seiner Vermögenswerte in Aktien/Anteile eines anderen OGAW oder eines Subfonds eines solchen OGAW («Master-Fonds»), der selbst weder ein Feeder-Fonds ist noch Anteile/Aktien eines Feeder-Fonds hält. Der Subfonds darf als Feeder-Fonds höchstens 15% seiner Vermögenswerte in eine oder mehrere der folgenden Anlageklassen investieren:

- akzessorisch flüssige Mittel gemäss Artikel 41, Absatz 2, zweiter Unterabsatz des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- Finanzderivate, die gemäss Artikel 41, Absatz 1, Buchstabe g) und Artikel 42, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nur zur Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen;
- bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Umsetzung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erforderlich ist.

Ein Feeder-Fonds, der in einen Master-Fonds investiert, hat unter dem zu dem Absatz zu dem relevanten Subfonds unter Kapitel 22 «Subfonds» die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren offenzulegen, die dem Feeder-Fonds selbst und dem Master-Fonds berechnet werden dürfen, in den investiert werden soll. Die Gesellschaft hat in ihrem Jahresbericht den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren anzugeben, die dem Subfonds und dem Master-Fonds berechnet werden. Der Master-Fonds darf für die Anlagen des Feeder-Fonds in seine Aktien/Anteile bzw. deren Veräusserung weder Zeichnungs- noch Rücknahmegebühren verlangen.

- 6) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios kann jeder Subfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rundschreiben der CSSF 08/356 und 14/592 sowie des SFTR Geschäfte zur Effektenleihe durchführen, wenn dies in Kapitel 22 «Subfonds» ausdrücklich vorgesehen ist.
- 7) a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Zudem darf die Gesellschaft und jeder Subfonds nicht mehr als
- 10% der stimmrechtlosen Aktien desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten,
 - 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen braucht die Begrenzung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

- c) Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten Begrenzungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des ausserhalb der Europäischen

Union ansässigen Unternehmens mit den unter Ziffer 4 Buchstaben a) bis e), Ziffer 5 und Ziffer 7 Buchstaben a) und b) aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.

- 8) Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:
- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines «Back to back»-Darlehens
 - b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.
- 9) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.
- 10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12) a) Im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Gesellschaft das Vermögen des betreffenden Subfonds als Sicherheit verpfänden oder abtreten.
- b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten verpfänden oder abtreten, die an einem der in den Abschnitten a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bereitstellungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – dem Gegenparteirisiko dieser Gegenpartei unterliegen und kann nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte bestehen.

Die oben angeführten Begrenzungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben in Ziffer 4 und 5 angeführten Begrenzungen nicht eingehalten zu werden, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Begrenzungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen ihre Aktien angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

6. Risikofaktoren

Neben den in Kapitel 22 «Subfonds» beschriebenen Risiken sollten potenzielle Anleger auch folgende Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen jedoch keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts- und Steuerberater und Anlageverwalter konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräusserung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» erläutert). Anleger sollten sich

dessen bewusst sein, dass die Anlagen in die Gesellschaft Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschliesslich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Ausserdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Devisengeschäften die Performance der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschliessen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Aktienwährungsrisiko

Eine Aktienklasse eines Subfonds kann auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds und/oder die Denominierungswährungen der Vermögenswerte des Subfonds lauten. Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen an die Aktionäre werden in der Regel in der Denominierungswährung der betreffenden Aktienklasse ausgezahlt. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der jeweiligen Denominierungswährung oder Schwankungen des Wechselkurses zwischen den Denominierungswährungen, auf welche die Vermögenswerte des Subfonds lauten, und der Denominierungswährung einer Aktienklasse können einen Wertverlust der Aktien in der Denominierungswährung zur Folge haben. Soweit in dem auf den jeweiligen Subfonds bezogenen

Teil in Kapitel 22 «Subfonds» dieses Prospekts besonders erwähnt, versucht die Gesellschaft dieses Risiko abzusichern. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gewinne der Aktionäre der betreffenden Aktienklasse aufgrund dieser Strategie in beträchtlichem Masse gemindert werden können, wenn der Wert der Denominierungswährung gegenüber der Referenzwährung des Subfonds und/oder der/den Währung(en), auf welche die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds lauten, fällt. In diesen Fällen können Aktionäre der betreffenden Aktienklasse Schwankungen des Nettovermögenswerts je Aktie ausgesetzt sein, die den Gewinnen und Verlusten aus den betreffenden Vermögenswerten sowie deren Kosten entsprechen. Die zur Implementierung solcher Strategien verwendeten Vermögenswerte sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Subfonds. Jedoch werden die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Vermögenswerten und deren Kosten ausschliesslich der betreffenden abgesicherten Aktienklasse zugerechnet.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteirisiko

Bei Transaktionen mit Gegenparteien (u.a. Schuldtitel und strukturierte Produkte) ist der entsprechende Subfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Laut Anlageziel und -politik kann sich ein Subfonds in derivativen Finanzinstrumenten engagieren, die im Freiverkehr gehandelt werden («Over-the-Counter», OTC), wie beispielsweise nicht-börsengehandelte Futures und Optionen, Forwards, Swaps oder Differenzkontrakte. OTC-Derivate sind speziell auf die Anforderungen eines individuellen Anlegers zugeschnittene Instrumente, die es dem Benutzer erlauben, sein Exposure zu einer bestimmten Position genau zu strukturieren. Solche Instrumente ermöglichen nicht denselben Schutz wie er möglicherweise Anlegern zur Verfügung steht, die in Futures oder Optionen an organisierten Börsen anlegen, wie z. B. die Performancegarantie einer Clearingstelle. Die Gegenpartei bei einem OTC-Derivatgeschäft ist in der Regel die in die Transaktion involvierte Gegenpartei und keine Clearingstelle einer angesehenen Börse. In diesem Zusammenhang ist der Subfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei die Transaktion nicht gemäss den geltenden Bedingungen durchführen wird infolge von Unstimmigkeiten über die Vertragsbedingungen (sei es guten Glaubens oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Kredit- und Liquiditätsproblemen der Gegenpartei. Der Subfonds könnte dadurch substantielle Verluste erleiden.

Die Teilnehmer an OTC-Märkten unterliegen üblicherweise keiner Bonitätseinschätzung und regulatorischen Aufsicht wie die Teilnehmer an «börsenbasierten» Märkten. Wenn nicht anderes im Prospekt des jeweiligen Subfonds festgelegt ist, bestehen für die Gesellschaft bei den Geschäften mit einzelnen Gegenparteien keine Begrenzungen. Die Einschätzung der Bonität der Gegenparteien durch die Gesellschaft könnte sich als unzureichend erweisen. Das Fehlen einer vollständigen und fehlersicheren Evaluierung der Finanzkapazitäten der Gegenparteien und das Fehlen eines regulierten Marktes, der die Abwicklung erleichtert, erhöht das Verlustpotenzial.

Die Gesellschaft kann Gegenparteien aus diversen Jurisdiktionen auswählen. Solche lokalen Gegenparteien unterliegen in verschiedenen Jurisdiktionen unterschiedlichen Gesetzen und Bestimmungen, die im Falle ihrer Insolvenz ihre Kunden schützen sollen. Jedoch unterliegen die praktischen Auswirkungen dieser Gesetze und ihre Anwendung auf den Subfonds und seine Anlagen erheblichen Begrenzungen und Unsicherheiten. Aufgrund der hohen Anzahl involvierter Einheiten und Jurisdiktionen und der Vielfalt möglicher Szenarien für eine Insolvenz einer Gegenpartei lassen sich die Auswirkungen einer Insolvenz auf den Subfonds und seine Anlagen nicht allgemein abschätzen. Die Aktionäre sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei in der Regel mit einem – womöglich erheblichen – Verlust für den Subfonds verbunden ist.

Wenn eine Gegenpartei bei einem Geschäft von einem Zahlungsausfall betroffen ist, verfügt die Gesellschaft normalerweise über vertragliche Rechtsbehelfe und in manchen Fällen über Sicherheiten gemäss den Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Transaktion. Jedoch könnte die Wahrnehmung solcher vertraglicher Rechte mit Verzögerungen und Kosten verbunden sein. Wenn eine oder mehrere OTC-Gegenparteien insolvent werden oder von einem Liquidationsverfahren betroffen sein sollten, könnte sich die Rücknahme der Wertpapiere und anderer Anlagen unter OTC-Derivaten verzögern, und die durch die Gesellschaft zurückgenommenen Wertpapiere und anderen Anlagen könnten an Wert verloren haben.

Ungeachtet der Massnahmen, welche die Gesellschaft möglicherweise umsetzt, um das Gegenparteiisiko zu reduzieren, kann es keine Garantie dafür geben, dass eine Gegenpartei keinen Zahlungsausfall erfahren wird oder dass der Subfonds als Folge bei den Transaktionen keine Verluste verzeichnen wird. Ein solches Gegenparteiisiko tritt bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten oder, wenn der Subfonds seine Transaktionen auf eine Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert, stärker in den Vordergrund.

Ein Gegenparteiisiko kann, wie unten ausführlicher beschrieben, auch entstehen, wenn ein Subfonds Effektenleihgeschäfte einget.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschliesslich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäss den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken, was mögliche Verluste für die Subfonds bedeuten könnte.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Aktionäre eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Aktionäre führen, unter anderem der Aktien an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Liquidität bezieht sich darauf, wie schnell und einfach Anlagen veräussert oder liquidiert oder eine Position saldiert werden kann. Auf der Aktivseite bezieht sich Liquidität darauf, dass der Subfonds Anlagen nicht in einem angemessenen Zeitraum zu einem Preis, der ihrem geschätzten Wert (annähernd) entspricht, veräussern kann. Auf der Passivseite bezieht sich Liquidität darauf, dass es dem Subfonds, da er die Anlagen nicht verkaufen kann, nicht möglich ist, genügend Barmittel

aufzubringen, um einem Rücknahmeantrag nachzukommen. Grundsätzlich tätigt jeder Subfonds nur solche Anlagen, für die es einen liquiden Markt gibt oder welche andernfalls jederzeit und innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräussert, liquidiert oder glattgestellt werden können. Jedoch können Anlagen unter bestimmten Umständen aufgrund verschiedener Faktoren wie z. B. negativer Einflüsse auf bestimmte Emittenten, Gegenparteien oder den Markt insgesamt, und rechtlicher, regulatorischer oder vertraglicher Beschränkungen des Verkaufs bestimmter Instrumente an Liquidität einbüßen oder illiquide werden. Zudem darf ein Subfonds in OTC-Finanzinstrumente («Over the Counter») anlegen, die in der Regel tendenziell weniger liquide sind als Instrumente, die an Börsen notiert sind und gehandelt werden. Die Kursnotierungen von weniger liquiden oder illiquiden Instrumenten können volatiler sein und/oder grössere Spannen zwischen Geld- und Briefkursen aufweisen als die Kurse liquider Instrumente. Schwierigkeiten bei der Veräusserung von Anlagen können einen Verlust für den betreffenden Subfonds bedeuten und/oder die Fähigkeit des Subfonds einschränken, Rücknahmeanträgen nachzukommen

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Managementrisiko

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und daher können die Subfonds Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschliesslich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Gesellschaft beschliessen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

Verwahrungsrisiko

Verwahrungsrisiko meint das Risiko, welches in der grundsätzlichen Möglichkeit besteht, dass einem Subfonds aufgrund von Insolvenz oder fahrlässigen, arglistigen oder betrügerischen Geschäften der Depotbank oder einer Unterverwahrstelle der Zugriff auf das verwahrte Vermögen ganz oder teilweise entzogen wird.

Operationelle Risiken

Operationelles Risiko meint das Verlustrisiko von Subfonds, welches durch unzureichende interne Prozesse und menschliches Versagen oder Systemausfälle der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragten und Dienstleister, oder durch externe Ereignisse verursacht wird. Dazu zählt auch das Rechts- und Dokumentationsrisiko und das Risiko aus Handels-, Abwicklungs- und Bewertungsverfahren, die im Namen der Gesellschaft durchgeführt werden.

Gesetze und Vorschriften

Die Gesellschaft kann etlichen rechtlichen und regulatorischen Risiken unterliegen. Dazu zählen widersprüchliche Interpretationen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständige, unklare und sich ändernde Gesetze, Einschränkungen des öffentlichen Zugangs zu Vorschriften, Praktiken und Richtlinien, Unkenntnis der Gesetze oder Rechtsbrüche seitens der Gegenparteien und anderer Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Geschäftsunterlagen, fehlender Zugang zu Rechtsbehelfen, unzureichender Anlegerschutz oder mangelnde Durchsetzung geltender Rechtsvorschriften. Schwierigkeiten dabei, Rechte geltend zu machen, zu schützen und durchzusetzen können sich deutlich nachteilig auf die Subfonds und deren Geschäftstätigkeit auswirken. Die Gesellschaft kann auf komplexe Vereinbarungen, wie unter anderem ISDA Master Agreements, Zusicherungen, Sicherheitenvereinbarungen sowie Effektenleihevereinbarungen zurückgreifen. Solche Vereinbarungen können ausländischen Gesetzen unterliegen, was möglicherweise ein zusätzliches rechtliches Risiko impliziert, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch luxemburgische oder ausländische Gesetze geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen als nicht durchsetzbar erachtet werden.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens. Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter den Abschnitten «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das betreffende Instrument ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.

Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtitel kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Anlagen in Warrants

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Volatilität des Preises eines Anteils eines Subfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschliesslich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds

investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Subfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch grösser sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders gross oder der betreffende Markt illiquide, dann kann es unmöglich werden, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu veranlassen oder eine Position glattzustellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren.

Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich, um ihr Anlageziele zu erreichen, und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter «Gegenparteiisiko» beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Wertentwicklungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft oder die Credit Default Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschliessen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss die Gesellschaft daher möglicherweise ihre Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und deren Strategien zeichnen sich gegenüber herkömmlichen traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierung und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von

Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten Derivatinstrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau westeuropäischer und vergleichbarer Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager sowie der Eignung der zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilien-Indizes

Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

Investitionen in illiquide Anlagen

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Gesamtvermögens jedes Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Ausserdem kann es vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere geben. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräusserbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als «Tagesgrenzen» bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontrakturse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen ausserhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der grössten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenparti-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den zugrunde liegenden Aktiven und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der

Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der zugrunde liegenden Aktiven der Forderungen übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Verschiedene Subfonds dürfen hauptsächlich in kleineren und mittleren Unternehmen anlegen. Anlagen in kleineren, weniger bekannten Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

Anlagen in der Russischen Föderation

Depot- und Registrierungsrisiko in der Russischen Föderation

- Obgleich das Engagement in den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Subfonds gemäss deren Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in der Russischen Föderation der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmässig geführt.
- Die Bedeutung des Registers für das Depot- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Registerführer unterstehen keiner wirklichen staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Ausserdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1'000 Aktionären eigene, unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell grossen Einfluss über die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Aktienbestand des Subfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Obwohl die Depotbank dafür sorgt, dass alle ernannten Registerführer in angemessener Form durch einen entsprechend spezialisierten Dienstleister in der Russischen Föderation überwacht werden, haben weder der Subfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch eine der Vertriebsstellen die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährleistungen von oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird vom Subfonds getragen.

Derzeit bietet das russische Gesetz keine Vorkehrungen für das Konzept des «gutgläubigen Erwerbers», wie es diese üblicherweise in westlicher Gesetzgebung gibt. Als Folge davon akzeptiert gemäss russischem Gesetz ein Erwerber von Wertpapieren (abgesehen von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, das/die in Hinsicht auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere vielleicht bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeit an einem Gesetzentwurf für das Konzept eines gutgläubigen Erwerbers. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Subfonds gilt. Dementsprechend ist es zum jetzigen Zeitpunkt möglich, dass das Eigentum an Aktien eines Subfonds durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten werden könnte; was in diesem Falle dem Wert des Vermögens dieses Subfonds schaden würde.

Direkte Anlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Wertpapiere, welche an der Russian Trading System Stock Exchange, die mit der Moscow Interbank Currency Exchange zur Moskauer Börse fusionierte, gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen» und sofern in Kapitel 21 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Aktienklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Anteile erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Ausserdem unterscheidet sich das Ausmass der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist dieser durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in diesen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen

Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Des Weiteren können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettovermögenswert der Anteile dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schliessung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Ausserdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere in Schwellenländern investieren. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Subfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

Effektenleihgeschäfte

Effektenleihgeschäfte sind mit gewissen Risiken verbunden und es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass das Ziel, welches durch den Einsatz solcher Geschäfte verfolgt wird, auch erreicht wird.

Das zentrale Risiko bei Effektenleihen ist das Risiko eines Zahlungsausfalls einer Gegenpartei, die insolvent geworden ist oder aus anderen Gründen nicht in der Lage oder bereit ist, ihren in den Bestimmungen für die Transaktion festgelegten Verpflichtungen in Form einer Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Subfonds nachzukommen. Das Gegenparteirisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Subfonds gemindert. Allerdings werden Effektenleihen möglicherweise nicht vollständig abgesichert. Gebühren und Erträge, die im Rahmen von Effektenleihen an den Subfonds zu zahlen sind, sind möglicherweise nicht abgesichert. Darüber hinaus kann der Wert von Sicherheiten zwischen zwei Anpassungsterminen sinken oder möglicherweise fehlerhaft ermittelt bzw. kontrolliert werden. In einem solchen Fall muss der Subfonds bei einem Zahlungsausfall einer Gegenpartei möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den jeweils geltenden Marktpreisen verkaufen, was mit einem Verlust für den entsprechenden Subfonds verbunden ist.

Effektenleihgeschäfte bergen auch Liquiditätsrisiken, unter anderem aufgrund der Sperrung von Barmitteln oder Wertpapierpositionen bei Geschäften mit einem, relativ zum Liquiditätsprofil des Subfonds, unverhältnismässig grossen Volumen oder einer unverhältnismässig langen Duration oder aufgrund von Verzögerungen bei der Wiedererlangung von an die Gegenpartei übertragenen Barmitteln oder Wertpapieren. Diese Umstände können die Fähigkeit des Subfonds, Rücknahmeanträgen nachzukommen, verzögern oder einschränken.

Effektenleihe birgt auch operative Risiken wie z. B. die Nicht- oder die verzögerte Abwicklung von Aufträgen, Ausfälle oder Verzug in Hinblick auf Lieferungsverpflichtungen bei Wertpapierverkäufen sowie rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den bei den Transaktionen verwendeten Dokumenten.

Die Gesellschaft kann Geschäfte zur Effektenleihe mit anderen Gesellschaften der Credit Suisse Group durchführen. Verbundene Gegenparteien kommen gegebenenfalls ihren Verpflichtungen im Rahmen von Geschäften zur Effektenleihe auf wirtschaftlich angemessene Art und Weise nach. Die Gesellschaft wählt ausserdem Gegenparteien aus und führt Transaktionen im Sinne einer bestmöglichen Ausführung sowie stets im besten Interesse des entsprechenden Subfonds und seiner Aktionäre aus.

Gegenparteien bei Effektenleihgeschäften können an Geschäften beteiligt sein, die zu Interessenkonflikten mit negativen Auswirkungen auf die Performance des betroffenen Subfonds führen. Für diese Fälle sagen die Gegenparteien zu, (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen) angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um unlautere Benachteiligungen des Subfonds und seiner Aktionäre zu vermeiden.

Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt die von der Gesellschaft angewandte Risikomanagementpolitik.

Das Gegenparteirisiko bei OTC-Derivatgeschäften und Effektenleihen wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Subfonds gemindert. Jedoch können Transaktionen unter Umständen nicht vollständig besichert werden. Gebühren und Erträge, die an den jeweiligen Subfonds zu zahlen sind, können nicht besichert werden.

Zudem gehen mit dem Austausch von Sicherheiten weitere Risiken einher, z. B. operationelle Risiken in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäss den Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Sicherheiten können auch von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz einer Drittbank kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs-, Abwicklungs- und Gegenparteirisiken einhergehen.

In Form von übertragbaren Wertpapieren erhaltene Sicherheiten unterliegen einem Marktrisiko. Zwar versucht die Gesellschaft, das Risiko zu verringern, indem sie angemessene Abschläge («Haircuts») anwendet, die Sicherheiten täglich bewertet und nur hochwertige Sicherheiten fordert. Dennoch kann das Risiko nicht vollständig umgangen werden. Bei einem Zahlungsausfall einer Gegenpartei muss der Subfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den jeweils geltenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Subfonds, unter anderem aufgrund einer ungenauen Bewertung oder Überwachung der Sicherheit, negativer Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung der entsprechenden Emittenten oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird, einen Verlust erleiden. Schwierigkeiten bei der Veräusserung von Sicherheiten können die Fähigkeit des Subfonds, Rücknahmeanträgen nachzukommen, verzögern oder einschränken.

Ein Subfonds kann auch durch die Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann sich dadurch ergeben, dass der Wert der getätigten Anlagen abnimmt. Ein Wertverfall der Anlagen würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, welche gemäss den Bestimmungen der Transaktion durch den Subfonds an die Gegenpartei zurückzugeben sind. Der Subfonds müsste die Differenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten abdecken, was mit einem Verlust für den Subfonds verbunden wäre.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschliesslich einer

Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das «FATCA-Gesetz»).

Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regierungsbehörden unterliegen, insbesondere FATCA. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute ausserhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren können.

Gemäss den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz nachzuweisen und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- alle Steuern oder ähnlichen Gebühren einzubehalten, die gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften für jede Beteiligung an der Gesellschaft einzubehalten sind;
- von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die der Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an die luxemburgische Steuerbehörde weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft unterliegt unter Umständen dem Standard zum automatischen Austausch von Steuerinformationen (der «Standard») und dem Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, der «CRS»), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das «CRS-Gesetz») festgelegt.

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im CRS-Gesetz.

Gemäss dem CRS-Gesetz wird die Gesellschaft als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Vorbehaltlich anderweitig geltender Datenschutzvorschriften, muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäss dem CRS-Gesetz («meldepflichtige Personen») und (ii) Kontrollpersonen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «NFEs»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Diese Informationen, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes umfassend festgelegt (die «Informationen»), umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff «Kontrollierende Person» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protoktor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs «Kontrollierende Personen» muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

7. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und wird, wenn in Kapitel 22 «Subfonds» nichts Gegenteiliges angegeben ist, unter der Verantwortung des Verwaltungsrates an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg ermittelt (jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet).

Sofern der Bewertungstag kein Bankgeschäftstag ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des grössten Teils des Vermögenswerts eines Subfonds massgebend sind, kann die Gesellschaft beschliessen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Subfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem der Nettovermögenswert des Subfonds durch die

Gesamtzahl der ausstehenden Aktien des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswerts durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds.

Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zu den Kursen zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen, die am Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) ermittelt werden.

Insbesondere werden sich die Kosten und Aufwendungen für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden wie folgt bewertet, wenn in Kapitel 22 «Subfonds» nichts Gegenteiliges angegeben ist:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, ist aber ein Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder ein Schlussgeldkurs notiert, kann auf den Schlussmittelkurs oder alternativ auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn Wertpapiere, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, jedoch an einem Sekundärmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern, der zu einer marktgemässigen Preisbildung führt, gehandelt werden, kann die Bewertung aufgrund dieses Sekundärmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäss den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Ausserbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmasslichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat bzw. nach einer anderen Methode festgelegt, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschliesslich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbsskurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr.

Falls für Anteile oder Aktien von OGAW oder OGA kein Nettowertvermögen zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.

- i) Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis. Die Gesellschaft und der unabhängige Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.
- j) Flüssige Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zu jeweils den Werten umgerechnet, die am Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) ermittelt werden. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbarere Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen. Der Nettowertvermögen einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Der Nettowertvermögen eines oder mehrerer Aktienklassen kann ebenfalls zu den an einem Bewertungstag um 17.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) ermittelten Kursen in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliesst, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettowertvermögen der Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rückkaufanträge massgebend sind.

Der Gesamtnettowertvermögen der Gesellschaft wird in der Referenzwährung der Gesellschaft berechnet.

8. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Besteuerung der Gesellschaft

Zeichnungssteuer

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Grossherzogtums Luxemburg und den darin vorgenommenen Änderungen.

Das Gesellschaftsvermögen ist, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben ist, im Grossherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0,05% p. a. belegt («Abonnementsteuer», «taxe d'abonnement»).

Ein jährlicher Satz von 0,01% gilt gleichwohl für:

- einzelne Subfonds, deren ausschliesslicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten sind;
- einzelne Subfonds, deren ausschliesslicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Einlagen bei Kreditinstituten sind; und
- einzelne Subfonds sowie einzelne Aktienklassen, sofern die Aktien solcher Subfonds bzw. Aktienklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (im Sinne der Definition gemäss Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) und die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus der Verwaltungspraxis der Luxemburger Regulierungsbehörde ergeben.

Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettowertvermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals.

Ebenfalls von der Zeichnungssteuer ausgenommen sind:

- der Wert der Wertvermögen eines Subfonds in Bezug auf Aktien oder Anteile, die in anderen OGA gehalten werden, vorausgesetzt, dass diese Aktien oder Anteile bereits Gegenstand der Zeichnungssteuer waren;
- einzelne Subfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschliesslicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portfolios neunzig (90) Tage nicht übersteigt, und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur die Bestnote erhalten haben; und
- Subfonds, deren Aktien (i) Instituten für die berufliche Altersvorsorge vorbehalten sind, oder vergleichbare Anlagevehikel, die auf Initiative derselben Gruppe zum Nutzen der Mitarbeiter aufgelegt wurden, sowie (ii) Organismen derselben Gruppe, die gehaltene Gelder investieren, um ihren Mitarbeitern Altersversorgungsleistungen zu bieten.

Einkommensteuer

Die Einkünfte der Gesellschaft unterliegen nicht der Luxemburger Einkommensteuer.

Quellensteuer

Gemäss den derzeit gültigen Luxemburger Steuergesetzen unterliegen Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre keiner Steuerpflicht. Die Ausschüttung des Liquidationserlöses unterliegt ebenso nicht der Quellensteuer. Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Mehrwertsteuer

Die Gesellschaft gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtige Person («MwSt.») ohne Recht auf Mehrwertsteuerabzug. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienstleistungen zu betrachten sind, von der Mehrwertsteuer befreit. Die Erbringung anderer Dienstleistungen für die Gesellschaft könnte mehrwertsteuerpflichtig sein und die Registrierung der Gesellschaft für Mehrwertsteuerzwecke in Luxemburg erforderlich machen, damit die zu entrichtende Mehrwertsteuer für steuerpflichtige Dienstleistungen (bzw. in gewissem Umfang auch Güter), die im Ausland erworben wurden, geprüft werden kann.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre sind in Luxemburg prinzipiell nicht mehrwertsteuerpflichtig, insofern diese Zahlungen mit der Zeichnung von Aktien zusammenhängen und demgemäss keine Zahlung für die Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen darstellen.

Besteuerung der Aktionäre

Einkommensteuer

Aktionäre werden bzw. gelten nicht als in Luxemburg wohnhaft, wenn sie Aktien lediglich besitzen und/oder veräussern oder die daraus erwachsenden Rechte wahrnehmen, erfüllen oder durchsetzen.

Aktionäre unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für die Rückzahlung von Aktienkapital, das in die Gesellschaft eingebracht wurde.

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg

Dividenden und sonstige Zahlungen aus Aktien an einzelne Aktionäre mit Wohnsitz in Luxemburg, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit agieren, unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen progressiven Sätzen.

Kapitalgewinne, die einzelne Aktionäre – die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln – durch die Veräusserung von Aktien erzielen, sind von der Einkommensteuer befreit, sofern diese Kapitalgewinne nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus wesentlichen Beteiligungen zu betrachten sind. Kapitalgewinne werden als spekulativ betrachtet und unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen, sofern die Aktien binnen sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräussert werden oder ihre Veräusserung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, sofern ein einzelner Aktionär mit Wohnsitz in Luxemburg entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder minderjährigen Kindern direkt oder indirekt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräusserung mehr als zehn Prozent (10%) des Eigenkapitals der Gesellschaft hält bzw.

gehalten hat. Ebenso wird davon ausgegangen, dass ein Aktionär eine wesentliche Beteiligung veräussert, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung kostenfrei eine Beteiligung erworben hat, die von Seiten des Veräusserers (bzw. der Veräusserer bei sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben 5-Jahres-Zeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Kapitalgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden zur Hälfte des Pauschalsteuersatzes besteuert (d. h. der für das gesamte Einkommen geltende Durchschnittssteuersatz wird gemäss den progressiven Einkommensteuersätzen berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes auf die Kapitalgewinne aus der wesentlichen Beteiligung angewandt). Eine Veräusserung kann den Verkauf, den Umtausch, die Einbringung oder eine sonstige Form der Übertragung der Beteiligung beinhalten.

Kapitalgewinne, die ein einzelner in Luxemburg wohnhafter Aktionär – der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt – durch die Veräusserung von Aktien erzielt, unterliegen den üblichen Einkommensteuersätzen. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Aktien verkauft wurden, und ihrem niedrigsten Anschaffungs- oder Buchwert.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (société de capitaux) haben erzielte Gewinne sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen.

Personen mit Wohnsitz in Luxemburg, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen

Aktionäre, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Gesellschaften handelt, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen, darunter (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) Spezialinvestmentfonds gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds und (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007 sind in Luxemburg einkommensteuerbefreite Rechtspersonen und unterliegen von daher nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg, die in Luxemburg weder permanent ansässig sind noch dort eine permanente Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegen generell nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für erzielte Einkommen und Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien.

Eine nicht in Luxemburg eingetragene Gesellschaft, die in Luxemburg über eine permanente Betriebsstätte bzw. eine permanente Vertretung verfügt, der die Aktien zugerechnet werden können, hat erzieltes Einkommen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen. Gleiches gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit agieren und in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis für Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme und dem niedrigsten Anschaffungs- bzw. Buchwert der verkauften bzw. zurückgegebenen Aktien.

Nettovermögenssteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Aktionär bzw. ein nicht in Luxemburg ansässiger Aktionär, der in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhält, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegt der luxemburgischen Nettovermögenssteuer auf solche Aktien, es sei denn, der Aktionär ist (i) ein einzelner Steuerzahler mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg, (ii) ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iv) eine Gesellschaft gemäss dem Luxemburger Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture Capital-Vehikel, (v) ein Spezialinvestmentfonds gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007.

Sonstige Steuern

Nach luxemburgischem Steuerrecht sind die Aktien einzelner Aktionäre, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens einen Steuerwohnsitz in Luxemburg unterhalten, in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer einzubeziehen. Dagegen zieht die Übertragung von Aktien beim Ableben eines Aktionärs keine Erbschaftssteuer nach sich, sofern der Verstorbene keinen Wohnsitz in Luxemburg unterhielt.

Für Schenkungen oder Spenden der Aktien kann eine Schenkungssteuer fällig sein, sofern die Schenkung in einer luxemburgischen notariellen Urkunde oder in anderer Weise in Luxemburg aktenkundig wird. Die steuerlichen Konsequenzen für jeden Aktionär richten sich jeweils nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Finanzberater hinzuziehen.

Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern – Foreign Account Tax Compliance

Der im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossene «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «FACTA» bekannt) beinhaltet allgemeine neue Reporting-Vorschriften und den Einzug einer Quellensteuer von 30% auf (i) bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Vermögen, das zu aus den USA stammenden Zinsen oder Dividenden führen kann («Withholdable Payments») und (ii) bestimmte Zahlungen aus Nicht-US-Quellen von Nicht-US-Einheiten, die keine «Foreign Financial Institutions»-Vereinbarung (FFI-Vereinbarung, wie unten beschrieben) eingegangen sind und die einer quellensteuerbelasteten Zahlung zuzuordnen sind («Passthru Payments»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («IRS») zu melden. Die Quellensteuer von 30% fällt an, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäss gemeldet werden.

Im Allgemeinen fällt auf sämtliche Withholdable Payments und Passthru Payments, die durch die Gesellschaft angenommen werden, eine Quellensteuer von 30% an (einschliesslich der Zahlungen von Nicht-US-Anlegern), es sei denn, die Gesellschaft trifft eine Vereinbarung (eine «FFI-Vereinbarung») mit dem IRS zur Weitergabe von Informationen, Aufzeichnungen und Verzichtserklärungen bezüglich der Gültigkeit von Nicht-US-Recht (einschliesslich Mitteilungen im Hinblick auf Datenschutz), soweit dies die Einhaltung der neuen Bestimmungen erfordert und unter Berücksichtigung direkter und indirekter Inhaber von US-Konten, oder die Gesellschaft qualifizierte sich für eine Ausnahme, darunter eine Ausnahme im Rahmen eines zwischen den USA und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine bedeutende Präsenz hat, geschlossenen Intergovernmental Agreement («IGA»).

Luxemburg hat im Rahmen der FATCA-Regelungen ein IGA mit den USA abgeschlossen. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des IGA, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schliessen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Regierung zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Aktionärs von FATCA ergeben, sind von diesem Aktionär zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («Designated Third Party») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated

Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermässigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschliesslich der Quellensteuern gemäss dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die Kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschrieben werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Massnahmen zu ergreifen: (i) Einmalkosten aller Steuern, die gemäss den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können Informationen zu den Aktionären (auch Informationen, die vom Aktionär gemäss diesem Kapitel vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit die Gesellschaft anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann.

Alle Aktionäre verzichten hiermit auf alle Rechte, die sie unter Umständen gemäss einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden; gleichzeitig gewährleisten alle Aktionäre, dass alle Personen, deren Informationen sie an die Verwaltungsgesellschaft bzw. «Designated Third Party» weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die ggf. erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäss diesem Kapitel und diesem Abschnitt zu erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen im Namen der Gesellschaft schliessen (auch Abkommen, die gemäss dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie festlegen, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre liegt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «Steuerbehörde in Luxemburg») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft gilt als «Sponsored Entity» und somit als nicht meldepflichtiges Luxemburger Finanzinstitut und ist als konform erachtetes ausländisches FI im Sinne von FATCA zu behandeln. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und Kontrollpersonen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren Kontrollpersonen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten gehören der Name, das Geburtsdatum und der Geburtsort, die Adresse, die US-Steueridentifikationsnummer, das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse, die Telefonnummer, die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung), der Kontostand oder Kontowert, der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, der Gesamtbruttobetrag der Dividenden, der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden, die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede anderen Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren Kontrollpersonen für die Zwecke des FATCA relevant sind («personenbezogene FATCA-Daten»).

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Aktionäre und Kontrollpersonen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den Datenverarbeitern der Gesellschaft («Auftragsverarbeiter») verarbeitet werden. Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können dazu die Verwaltungsgesellschaft und die zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft gehören.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär bzw. jede Kontrollperson der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft muss jeder Aktionär bzw. jede Kontrollperson der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann dies zu einer Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg führen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären bzw. Kontrollpersonen, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden (u. a.: ein Einbehalt gemäss Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1'500 Euro) und darauf zurückzuführen sind, dass der betreffende Aktionär bzw. die betreffende Kontrollperson die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und Kontrollpersonen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet, der den Anlegern in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird.

Automatischer Informationsaustausch

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («DAC-Richtlinie»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («Multilaterale Vereinbarung») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung tauscht Luxemburg seit dem 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern aus. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind FI verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «personenbezogenen CRS-Daten») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen werden vom meldenden Finanzinstitut an die luxemburgische Steuerbehörde gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den kontrollierenden Personen ausschliesslich, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («datenverarbeitende Stellen») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken kann dies die

Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft umfassen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär und jede kontrollierende Person der Gesellschaft diese personenbezogenen CRS-Daten, einschliesslich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär und jede kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1'500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden nicht länger als zum Zweck der Datenverarbeitung notwendig aufbewahrt; dies gilt vorbehaltlich der anwendbaren rechtlichen Mindestaufbewahrungsfristen und sonstiger gesetzlich zwingender Vorgaben.

Personenbezogene CRS-Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet, der den Anlegern in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird.

ii. Aufwendungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementssteuer die folgenden Kosten:

- a) Alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Aufwendungen zulasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- b) Die üblichen Courtage- und Bankgebühren, die bei Transaktionen mit Wertpapieren in Zusammenhang mit dem Portfolio für die Gesellschaft anfallen (diese Gebühren werden in die Erwerbskosten dieser Wertpapiere eingerechnet und vom Verkaufserlös abgezogen);
- c) Eine monatliche Verwaltungsgebühr der zentralen Verwaltungsstelle, zahlbar am Anfang des nächstfolgenden Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während des relevanten Monats. Die Verwaltungsgebühr der zentralen Verwaltungsstelle kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Eingehende Angaben zur Verwaltungsgebühr der zentralen Verwaltungsstelle finden sich in Kapitel 22 «Subfonds».
- d) Neben der monatlichen Verwaltungsgebühr hat die zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine Jahresgebühr, die vom Nettovermögen des jeweiligen Subfonds für deren Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle gemäss den weiteren Erläuterungen in Kapitel 22 «Subfonds» zu zahlen ist;
- e) eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Anfang des nächstfolgenden Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während des relevanten Monats.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Vertriebsstellen werden aus dieser Verwaltungsgebühr entschädigt. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Eingehende Angaben zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 22 «Subfonds».

- f) neben der Verwaltungsgebühr erhält die zentrale Verwaltungsstelle eine Gebühr für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft;
- g) die eventuell für den jeweiligen Subfonds festgelegte performanceabhängige Zusatzentschädigung, welche in Kapitel 22 «Subfonds» dargestellt wird;
- h) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als der vorab festgelegte Prozentsatz des Betrags, obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können. Eingehende Angaben zu den Verwaltungsgebühren für die Depotbank finden sich in Kapitel 22 «Subfonds».
- i) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- j) alle anderen Gebühren (insbesondere Registrierungsgebühren), die für Verkaufstätigkeiten und andere in dieser Ziffer nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für bestimmte Aktienklassen diese Gebühren ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
- k) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Derivatgeschäften entstehen;
- l) Aufwendungen, einschliesslich derjenigen der Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Massnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen;
- m) die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer der Gesellschaft betreffender Dokumente, einschliesslich der Anmeldungen zur Registrierung, wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschliesslich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind und Berechnung des täglichen Nettovermögenswerts, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschliesslich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Aufwendungen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschliesslich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Aktienvertrieb befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.
- n) Honorare, Spesen, Vergütungen, angemessene und dokumentierte Reisekosten und Auslagen, die an die Mitglieder des Verwaltungsrats zu zahlen sind, einschliesslich Versicherungsschutz.
- o) In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen können Analysen Dritter, die der Anlageverwalter im Zusammenhang mit erbrachten Anlageverwaltungsleistungen für die Gesellschaft oder für die

Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft entgegengenommen hat, der Gesellschaft vom Anlageverwalter in Rechnung gestellt werden und aus den Vermögenswerten des betreffenden Subfonds, sofern dies für den betreffenden Subfonds in Kapitel 22, «Subfonds» angegeben ist.

- p) Kosten und Gebühren in Verbindung mit geistigen Eigentums- oder Nutzungsrechten, sofern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 22, «Subfonds», angegeben;

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung neuer Subfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäss ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmässig belastet.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

10. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen mit thesaurierenden Aktien der Subfonds (siehe Kapitel 22 «Subfonds») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Aktien mit Ertragsausschüttung

Die Hauptversammlung der Aktionäre der einzelnen Subfonds entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrats, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Aktienklasse mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 22 «Subfonds»). Zudem können Gewinne aus der Veräusserung von zum Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

Im Falle einer Ausschüttung kann diese auf jährlicher Basis oder in den durch den Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Abständen erfolgen. Die Gesellschaft beabsichtigt, die auf jährlicher Basis erfolgenden Ausschüttungen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs vorzunehmen.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 4 «Beteiligung an White Fleet III», Ziffer iii «Rücknahme von Aktien», beschriebene Weise. Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren, und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Aktienklassen zurück.

11. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Die Gesellschaft und die Subfonds sind, wenn in Kapitel 22 «Subfonds» nichts Gegenteiliges enthalten ist, für unbegrenzte Zeit gegründet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine ausserordentliche

Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Aktionärshauptversammlung die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Aktionärshauptversammlung die Frage nach deren Auflösung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre beschlossen werden, welche ein Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäss luxemburgischer Gesetzgebung notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf EUR 1'250'000. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/Die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet.

Falls es das Anlegerinteresse verlangt, können Subfonds aufgelöst bzw. die Aktien eines Subfonds zwangsweise zurückgenommen werden.

Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können erfolgen

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, falls es das Anlegerinteresse verlangt, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung des betreffenden Subfonds.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird gemäss Kapitel 13 «Informationen an die Aktionäre» publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt. Etwaige Rücknahmeerlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse des Consignations» in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden. Ebenso kann die Gesellschaft entweder als übertragender und als übernehmender OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden.

Des Weiteren kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzüberschreitender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, genehmigt die ausserordentliche Hauptversammlung der Aktionäre das effektive Datum dieser Zusammenlegung, indem sie mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden, anwesenden oder vertretenen Aktionäre den entsprechenden Beschluss fasst. Hierfür gibt es keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre des von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den kostenlosen Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

12. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet am zweiten Mittwoch des Monats März um 9.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) in Luxemburg statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.

Mitteilungen hinsichtlich der Hauptversammlungen werden in den in Kapitel 13 «Informationen an die Aktionäre» bzw. in Kapitel 22 «Subfonds» genannten Zeitungen veröffentlicht. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können ausschliesslich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

13. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Depotbank und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden.

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre einschliesslich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes werden, falls erforderlich, im «Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA)», im «Luxemburger Wort» und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht. Die Gesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

14. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat MultiConcept Fund Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft ernannt. In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Verwaltungsstelle und als Vertriebsstelle der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die im Kapitel 22 «Subfonds» eines Subfonds bezeichneten Anlageverwalter und die Verwaltungsaufgaben durch die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. übernommen.

Für den Vertrieb der Aktien der Gesellschaft sind die in Kapitel 21 «Vertrieb der Aktien» bezeichneten Vertriebsstellen zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit am 26. Januar 2004 in Luxemburg gegründet und untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde ursprünglich im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» vom 14. Februar 2004 veröffentlicht und seitdem mehrmals abgeändert. Die letzten Änderungen wurden am 12. März 2014 veröffentlicht. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist in ihrer konsolidierten und rechtsverbindlichen Fassung beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 98 834 zur Einsicht hinterlegt.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt drei Millionen dreihundertsechsdreissigtausendeinhundertfünfundsiebenzig (3'336'125) Schweizer Franken.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besitzt unbeschränkte Vollmachten der Verwaltungsgesellschaft und veranlasst und unternimmt alle anderen Handlungen und Vorkehrungen, welche die Verfolgung des Zwecks der Verwaltungsgesellschaft erfordern, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, der Verwaltung und dem Vertrieb der Aktien.

Der Verwaltungsrat setzt sich zurzeit aus den in Kapitel 20 «Hauptbeteiligte» aufgeführten Mitgliedern zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überwacht. Diese Funktion nimmt zurzeit die KPMG Luxembourg, société coopérative, Luxemburg, wahr.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik jedes Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer ständigen Aufsicht und Verantwortung die Verwaltung der Vermögenswerte der Subfonds an einen oder mehrere Vermögensverwalter übertragen.

Im Rahmen des mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter für die einzelnen Subfonds einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen, die ihn bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios unterstützen. Der Anlageverwalter und der bzw. die Unteranlageverwalter für die jeweiligen Subfonds werden in Kapitel 22 «Subfonds» aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 22 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden.

16. Depotbank

Gemäss dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag (der «Depotbankvertrag») ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank (die «Depotbank») der Gesellschaft ernannt worden. Die Depotbank wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischem Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz ist 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Depotbankvertrag ernannt.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäss zu Verwahrzwecken anvertraut werden, ganz oder teilweise an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums ganz oder

teilweise an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung von Unterverwahrstellen und/oder anderen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und wird auch weiterhin bei der regelmässigen Überprüfung und Überwachung aller Unterverwahrstellen und/oder jeder sonstigen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Massnahmen der Unterverwahrstellen und/oder der sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn die Unterverwahrstelle bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Depotbank und von den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle aufbewahrt.

Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, ausser die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z. B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Subfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotbank – je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert – die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder nicht einzusetzen, um Finanzinstrumente der Gesellschaft zu halten, oder in angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern und den Anlegern der Gesellschaft den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmässig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem/den Anlageverwalter/n ergeben kann. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Gesellschaft keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Aufbewahrungsfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts setzt die Depotbank keine Unterverwahrstelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet somit möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Übertragung an eine Unterverwahrstelle unberührt, sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder im Depotbankvertrag nichts anderes bestimmt wird.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen

Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom Freitag, 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Gesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Wenn die Gesellschaft einen solchen Nachfolger nicht rechtzeitig ernannt, kann die Depotbank der CSSF die Situation melden. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kein Nachfolger ernannt wurde.

17. Zentrale Verwaltungsstelle

Wie in Kapitel 14 «Verwaltungsgesellschaft» erwähnt, hat die Verwaltungsgesellschaft mit der zentralen Verwaltung der Gesellschaft in Zusammenhang stehende Aufgaben an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine in Luxemburg registrierte Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als zentrale Verwaltungsstelle wird die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, einschliesslich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Vermögenswerte, der Ermittlung des Nettovermögenswertes der Aktien, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters.

18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank und bestimmte Vertriebsstellen sind Teil der Credit Suisse Group AG («verbundene Person»).

Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen die Gesellschaft investiert. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der verbundenen Person abzuschliessen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Gesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft erhält, kann sie zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte schliessen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwirbt, beteiligt wird.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben (bzw. Beratung zu deren Erwerb zu erteilen), deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen zur verbundenen Person gehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäss den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Einheiten der verbundenen Person agieren als Gegenpartei für Derivatkontrakte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da die verbundene Person möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft investiert hat. Die verbundene Person kann einen relativ grossen Teil der Aktien der Gesellschaft halten.

Mitarbeiter und Direktoren der verbundenen Person können Aktien der Gesellschaft halten. Mitarbeiter der verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Person, gegebenenfalls jede Massnahme oder Transaktion zu ermitteln, zu verwalten und gegebenenfalls zu untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und der Gesellschaft bzw. ihren Anlegern darstellen könnte. Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Einheiten der verbundenen Person;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundenen Stimmrechte im ausschliesslichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte im Namen der Gesellschaft gemäss den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft). Entsprechende Informationen sind zudem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden kann kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über spezifische Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte, die mit den in den Subfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind, um im besten Interesse der Subfonds und der Aktionäre zu handeln und mögliche Interessenkonflikte mit anderen Fonds, Subfonds und Anlegern zu vermeiden. Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, im Namen der Subfonds alle Stimmrechte auszuüben, die mit den in den Subfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner ihre Rechte zur Ausübung solcher Stimmrechte im Namen der Subfonds an den Anlageverwalter des betreffenden Subfonds übertragen, wenn der Anlageverwalter über Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte verfügt, um im Interesse des

Subfonds und der Aktionäre zu handeln und mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf andere Fonds, Subfonds und Anleger zu vermeiden. Darüber hinaus übt die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte im Interesse des betreffenden Subfonds und der Aktionäre aus.

Auf Anfrage werden den Aktionären kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Massnahmen zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Massnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen (bestmögliche Ausführung). Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger möglicherweise bestimmte Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik, die in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement steht und dieses fördert und die weder Risiken begünstigt, die nicht den Risikoprofilen der Subfonds und der Satzung entsprechen, noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angenommen und wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Subfonds und deren Aktionären stehen und Massnahmen beinhalten sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie die Berücksichtigung der den Aktionären empfohlenen Haltedauer bei der Beurteilung der Wertentwicklung.

Alle Mitarbeitenden der Credit Suisse Group unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

- (a) Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der Credit Suisse anerkennt;
- (b) Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und
- (c) Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der Credit Suisse.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und zur Identität der für die Gewährung von Vergütungen

und Leistungen zuständigen Personen, einschliesslich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group, sind unter <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en.html> veröffentlicht, und eine Kopie in Papierform wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

19. Datenschutz

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verpflichten sich zum Schutz der personenbezogenen Daten der Anleger (einschliesslich potenzieller Anleger) und der anderen Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Investitionen des Anlegers in die Gesellschaft in ihren Besitz gelangen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle erforderlichen Massnahmen getroffen, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie aller diesbezüglichen Durchführungsvorschriften (zusammen das «Datenschutzgesetz») in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Investitionen in die Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dazu gehören (unter anderem) erforderliche Massnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und ggf. Einwilligungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Dritten, Vorkehrungen für die Datenübermittlung ins Ausland sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufzeichnungen und Berichterstattung. Der Begriff «personenbezogene Daten» hat die im Datenschutzgesetz festgelegte Bedeutung und enthält alle Informationen über eine identifizierbare natürliche Person, z. B. Namen und Adresse des Anlegers, den Anlagebetrag, gegebenenfalls die Namen der Vertreter des Anlegers sowie den Namen des wirtschaftlichen Eigentümers und die Bankkontodaten des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Aktien wird jeder Anleger über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (bzw., wenn der Anleger eine juristische Person ist, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Vertreter des Anlegers und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers) informiert. Dies geschieht in Form eines Datenschutzhinweises, der den Anlegern in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Antragsformular zur Verfügung gestellt wird. In diesem Hinweis werden die Anleger über die von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihren Beauftragten durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten genauer informiert.

20. Hauptbeteiligte

Gesellschaft

White Fleet III
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Emil Stark
Managing Director, Credit Suisse Funds AG, Zürich

Annemarie Nicole Arens
Independent Director, Luxemburg

Claude Metz
Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

KPMG Luxembourg, société coopérative, 39, Avenue John F. Kennedy,

L-1855 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

MultiConcept Fund Management S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Patrick Tschumper,
Managing Director, Credit Suisse Funds AG, Zürich, Schweiz

Ruth Bültmann,
Independent Director, Luxemburg

Thomas Schmuckli
Independent Director, Schweiz

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg, société coopérative, 39, avenue John F.
Kennedy, L-1855 Luxemburg

Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

21. Vertrieb der Aktien

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vertriebsstellen zum Anbieten und Verkaufen der Aktien jedes Subfonds in allen Ländern zu benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Aktien gestattet ist. Dabei sind die Vertriebsstellen berechtigt, die Ausgabe- und oder Umtausch- und oder Rücknahmegebühren für die von ihnen vertriebenen Aktien für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten. Vertriebsverträge mit Vertriebsstellen werden für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und können von beiden Vertragsparteien mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

22. Subfonds

White Fleet III – Globes Conviction Swiss Stocks

Anlageziel

Dieser Subfonds wird aktiv verwaltet und strebt die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums an, das über der Benchmark (Swiss Leaders Index (TR) in CHF) liegt. Hierzu investiert er vornehmlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die an der Wertpapierbörse in der Schweiz notiert sind.

Ein Grossteil der Anlagen des Subfonds werden zwar Bestandteile der Benchmark sein und eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark haben, der Anlageverwalter kann jedoch nach eigenem Ermessen in andere Wertpapiere investieren, die nicht im Index enthalten sind. Der Subfonds bildet die Benchmark nicht exakt nach und ist stattdessen bestrebt, ihre Performance zu übertreffen. Er kann daher erheblich von der Benchmark abweichen – sowohl positiv als auch negativ. Der Anlageverwalter wird nach eigenem Ermessen bestimmte Benchmarkbestandteile über- oder untergewichten.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu realisieren und den «Anlagebegrenzungen» laut Kapitel 5 sowie den Bestimmungen von Artikel 41 et seqq. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gerecht zu werden, investiert der Subfonds in folgende Anlagen:

1) Der Subfonds wird mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Partizipationsscheine, Dividendenberechtigungsscheine usw.) anlegen. Neben den im vorhergehenden Satz erwähnten Direktanlagen in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten kann der Subfonds auch Put- und/oder Call-Optionen eingehen: Erstere dienen dazu, Positionen mit diesen Titeln aufzubauen oder bestehende Positionen aufzustocken, Letztere dazu, die Rendite von bestehenden Positionen zu steigern.

2) Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu einem Drittel seiner Nettovermögenswerte gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1), Buchstabe h) in fest- oder variabel verzinsliche, auf CHF lautende Wertpapiere (einschliesslich, aber nicht darauf beschränkt, Wandelanleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen) von öffentlich-rechtlichen, privaten und halbprivaten Emittenten und/oder gemäss Kapitel 3 «Anlagepolitik» in sonstige liquide Mittel einschliesslich börsennotierter Geldmarktinstrumente, Anlagen am offiziellen Devisenmarkt, kündbarer Einlagen oder Festgeldern bei Kreditinstituten oder sonstiger Geldmarktinstrumente investieren, sofern deren Restlaufzeit maximal zwölf Monate beträgt.

Diese flüssigen Mittel, Geldmarktinstrumente, fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere müssen auf die Referenzwährung des Subfonds lauten und zum Erwerbszeitpunkt mindestens das Rating «BBB-» (S&P) oder «Baa3» (Moody's) aufweisen.

Nicht in der in Satz 1 dieser Ziffer genannten Begrenzung enthalten sind im Rahmen von OTC-Geschäften gestellte Sicherheiten.

3) Hilfsweise darf der Subfonds auch in Aktien oder Anteile von Zielfonds gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1), Buchstabe e) (einschliesslich OGAW-konforme «Exchange Traded Funds» bzw. «ETF», die an einer Schweizer Börse notiert sind) anlegen, welche in den vorgenannten Vermögenswerten engagiert sind. Entsprechende Anlagen erfolgen im Rahmen der Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 5, wonach eine Höchstgrenze von 10% des Gesamtvermögens des Subfonds für Investitionen in Aktien oder Anteile von Zielfonds gilt.

4) Zu Anlagezwecken oder im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios können derivative Finanzinstrumente im Sinne von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1, Buchstabe g) eingesetzt werden. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtvermögenswert des Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenparteien, künftige Marktfrequenzen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Derivate, welche zur anteiligen oder vollständigen Absicherung von Portfoliopositionen gegen Änderungen des Marktrisikos getätigt werden, werden bei dieser Berechnung nicht

berücksichtigt. Diese Möglichkeit ist ausschliesslich in den Fällen vorbehalten, in denen ein offensichtlicher und zweifelsfreier Verminderungseffekt des Risikos festgehalten werden kann.

5) Zum Zweck der effizienten Verwaltung seines Portfolios darf der Subfonds gemäss den Erläuterungen in Kapitel 3 «Anlagepolitik» Effektenleihgeschäfte eingehen.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 6 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Anleger sollten insbesondere die mit Anlagen im «High Yield»-Sektor verbundenen Risiken berücksichtigen. Der Subfonds kann in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) investieren. Gegenüber den Investment-Grade-Titeln handelt es sich bei diesen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Es besteht zudem ein Risiko, dass sie aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder aus sonstigen Gründen unter Liquiditätsproblemen leiden. In diesem Fall kann der Subfonds möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für langfristig orientierte Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und hierzu in erster Linie in ein Portfolio investieren, das ein Engagement an den Schweizer Aktienmärkten gemäss dem vorstehenden Kapitel «Anlagepolitik» ermöglicht.

Performance

Es liegen noch keine Zahlen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit vor.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist der Schweizer Franken (CHF).

Aktienklassen

Der Subfonds gibt derzeit Aktien der folgenden Klassen aus: «I (CHF)», «I2 (CHF)», «I (CHF) Dist.», «I2 (CHF) Dist.», «R (CHF)», «R2 (CHF)» und «R3 (CHF)». Die Aktien sämtlicher Klassen sind ausschliesslich als Namenaktien in unzerfetzter Form erhältlich.

Es handelt sich um thesaurierende Aktien, ausser bei I (CHF) Dist. und I2 (CHF) Dist., bei denen es sich um ausschüttende Klassen handelt.

Die Ausgabewährung der Aktienklassen «I (CHF)», «I2 (CHF)», «I (CHF) Dist.», «I2 (CHF) Dist.», «R (CHF)», «R2 (CHF)» und «R3 (CHF)» ist der Schweizer Franken (CHF).

Aktien der Klasse «R (CHF)» und «R2 (CHF)» können von Privatanlegern gezeichnet werden. Aktien der Klasse «R3 (CHF)» sind Angestellten des Anlageverwalters vorbehalten.

Aktien der Klassen «I (CHF)», «I2 (CHF)», «I (CHF) Dist.» und «I2 (CHF) Dist.» sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Institutionelle Anleger sind Anleger im Sinne von Artikel 174, Ziffer 2, Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, welche die Voraussetzungen erfüllen, die sich aus der Luxemburger Verwaltungspraxis ergeben.

Aktienbruchteilsrechte werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

Mindestanlage (Erst- und Folgeanlage) und Mindestbestand

Für Aktien der Klassen «I (CHF)», «I2 (CHF)», «I (CHF) Dist.» und «I2 (CHF) Dist.» gilt ein Mindestbetrag für die Erstanlage, den Bestand und Folgeanlagen von CHF 1'000.

Für Aktien der Klasse «R (CHF)», «R2 (CHF)» und «R3 (CHF)» gilt ein Mindestbetrag von CHF 100 für die Erstanlage, den Mindestbestand und für Folgeanlagen.

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Die maximale Ausgabegebühr für Aktien der Klassen «R (CHF)», «R2 (CHF)» und «R3 (CHF)» beläuft sich auf 2,0% und für Aktien der Klassen «I (CHF)», «I2 (CHF)», «I (CHF) Dist.» und «I2 (CHF) Dist.» auf 1,0% des Zeichnungsbetrags.

Die maximale Umtauschgebühr für die Aktien sämtlicher Klassen beträgt 1,0%.

Die maximale Rücknahmegebühr für die Aktien aller Klassen beläuft sich auf 2,0% des Rücknahmebetrags.

Nettovermögenswert

Gemäss Kapitel 7 «Nettovermögenswert» dieses Prospekts wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Bewertungstag errechnet.

Zeichnung von Aktien

Gemäss den Erläuterungen in Kapitel 4 «Beteiligung an White Fleet III», Ziffer ii, können schriftliche Anträge auf die Zeichnung von Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert pro Aktie der jeweiligen Anteilsklasse des Subfonds eingereicht werden, zuzüglich geltender Ausgabegebühren und Steuern.

Die Zahlung muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgen, an dem der Ausgabepreis der betreffenden Aktien festgestellt wurde.

Rücknahme von Aktien

Gemäss den Erläuterungen in Kapitel 4 «Beteiligung an White Fleet III», Ziffer iii, können schriftliche Anträge auf die Rücknahme von Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert pro Aktie der jeweiligen Anteilsklasse des Subfonds eingereicht werden, abzüglich geltender Steuern.

Der Rücknahmepreis der Aktien abzüglich geltender Steuern wird innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag, an dem der Preis festgestellt wurde, ausgezahlt.

Umtausch von Aktien

Ungeachtet der Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an White Fleet III», Ziffer iv, und vorausgesetzt, dass die Bedingungen für die Aktienklasse, in die die Aktien umgetauscht werden, eingehalten werden, können Aktionäre ihren Bestand an Aktien einer bestimmten Klasse an jedem Bewertungstag des Subfonds ganz oder teilweise in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Subfonds umtauschen, die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden; dies ist der zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle entsprechend den unter «Rücknahme von Aktien» festgelegten Verfahren anzuzeigen. Die im Abschnitt «Rücknahme von Aktien» enthaltenen allgemeinen Bestimmungen und Verfahren gelten gleichermassen für den Umtausch von Aktien.

Der Umtausch von Aktien an einem Bewertungstag wird nur vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand oder der gesamte Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für die jeweilige Aktienklasse festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

Verwaltungsgebühr, Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle, der Depotbank sowie der Domizilstelle

1) Verwaltungsgebühr

In Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» Abschnitt ii. («Aufwendungen») Buchstabe e) setzt sich die Verwaltungsgebühr aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgebühr und der Vertriebsgebühr zusammen:

a) Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft beträgt bis zu 0,05% pro Jahr, wird monatlich auf Grundlage des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet und unterliegt einer Mindestgebühr für wesentliche Dienstleistungen von bis zu EUR 20'000 pro Jahr (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

b) Die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters beträgt für:

- Aktien der Klasse «I (CHF)»: bis zu 0,8% pro Jahr;
- Aktien der Klasse «I2 (CHF)»: bis zu 0,8% pro Jahr;
- Aktien der Klasse «I (CHF) Dist.»: bis zu 0,8% pro Jahr;
- Aktien der Klasse «I2 (CHF) Dist.»: bis zu 0,8% pro Jahr;
- Aktien der Klasse «R (CHF)»: bis zu 1,4% pro Jahr;
- Aktien der Klasse «R2 (CHF)»: bis zu 0,8% pro Jahr; und
- Aktien der Klasse «R3 (CHF)»: bis zu 0,6% pro Jahr.

(zuzüglich ggf. geltender Steuern) Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

c) Die Vertriebsgebühr zugunsten der ernannten Vertriebsstellen beträgt für:

- Aktien der Klasse «I2 (CHF)»: bis zu 0,40% pro Jahr;
- Aktien der Klasse «I2 (CHF) Dist.»: bis zu 0,40% pro Jahr;
- Aktien der Klasse «R2 (CHF)»: bis zu 0,60% pro Jahr; und
- für Aktien der Klassen «I (CHF)», «I (CHF) Dist.», «R (CHF)» und «R3 (CHF)»: keine Vertriebsgebühr.

(zuzüglich ggf. geltender Steuern) Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

2) Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle sowie der Domizilstelle

Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, für ihre Aufgaben eine Gebühr in Höhe von EUR 20'000 zu veranschlagen, zuzüglich bis zu 0,03% jährlich, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet werden (jeweils ggf. zuzüglich geltender Steuern), wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 35'000 zur Anwendung kommt (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Neben der monatlichen Gebühr hat die zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine jährliche Gebühr als Registrier- und Transferstelle, die aus den Vermögenswerten des Subfonds für die Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle zu zahlen ist und sich auf jährlich bis zu EUR 4.000 (für eine Aktienklasse) belaufen kann, zuzüglich (i) EUR 2.000 für jede weitere Aktienklasse, zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen und Kontoführung nach Massgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen und Konten (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Des Weiteren erhält die Zentrale Verwaltungsstelle eine jährliche Gebühr in Höhe von bis zu EUR 2'000 (zuzüglich ggf. geltender Steuern) für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft.

3) Depotbankgebühr

Ebenso hat die Depotbank für ihre Leistungen Anrecht auf eine jährliche Depotbankgebühr, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf (i) bis zu 0,04% jährlich beläuft, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 15'000 zur Anwendung kommt (zuzüglich ggf. geltender Steuern), zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen nach Massgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Die effektiv erhobenen Verwaltungsgebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Anlageverwalter

Zur Unterstützung bei der Ausführung ihrer Aufgaben hat die Verwaltungsgesellschaft Patrimony 1873 S.A., die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassen ist und reguliert wird und ihren Geschäftssitz unter der Anschrift Via Peri 21b, CH-6901 Lugano, Schweiz, unterhält, zum Anlageverwalter ernannt.

Vertriebsstelle

Patrimony 1873 S.A.,
Via Peri 21B, CH-6901 Lugano, Schweiz

Zahlstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg.

White Fleet III – Globes Euro Credit Bond Fund

Anlageziel

Das Ziel des Subfonds White Fleet III – Globes Euro Credit Bond Fund (der «Subfonds»), ist es, langfristig überdurchschnittliche Investment-Grade-Renditen zu erwirtschaften. Erreicht werden soll dies, indem er seine Vermögenswerte unter Berücksichtigung der Grundsätze der Risikosteuerung vorrangig in auf Euro (EUR) lautende Anleihen investiert.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu realisieren und den «Anlagebegrenzungen» laut Kapitel 5 sowie den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gerecht zu werden, investiert der Subfonds in folgende Anlagen:

1) Der Subfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in auf EUR lautende Unternehmensanleihen mit einem Investment-Grade-Rating zwischen «AAA» (S&P) und «BBB-» (S&P) (insbesondere Anleihen, Schuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, Wandelanleihen und Optionscheine (Warrants)).

Bis zu einem Drittel der Anlagen in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere können in Non-Investment-Grade-Titel (d. h. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating als «BBB-» (S&P) oder «Baa3» (Moody's)) investiert sein.

Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu 10% seiner Anlagen in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating als «B» (S&P) oder «B2» (Moody's), einschliesslich Wertpapiere ohne Rating, investieren.

Zudem können bis zu einem Drittel der Anlagen des Subfonds aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren von Emittenten bestehen, die in sogenannten «Schwellenländern» domiziliert sind. Unter «Schwellenländern» sind in diesem Zusammenhang Länder zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Anlageinvestition seitens des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank, der International Finance Corporation (IFC), führender Indexanbieter oder sonstiger vom Verwaltungsrat genehmigter Quellen nicht als entwickelte Industrieländer mit hohem Einkommen betrachtet werden.

2) Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu einem Drittel seiner Nettovermögenswerte in Geldmarktinstrumente gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1), Buchstabe h) und/oder in sonstige liquide Mittel gemäss Kapitel 3 «Anlagepolitik» investieren, einschliesslich börsennotierter Geldmarktinstrumente, Anlagen an den Devisenmärkten, kündbarer Einlagen oder Festgeldern bei Kreditinstituten oder sonstiger Geldmarktinstrumente, sofern deren Restlaufzeit maximal zwölf Monate beträgt.

3) Der Subfonds darf auch in Aktien oder Anteile von Zielfonds gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1), Buchstabe e) (einschliesslich OGAW-konforme «Exchange Traded Funds» bzw. «ETF») anlegen, die in den vorgenannten Vermögenswerten engagiert sind. Entsprechende Anlagen erfolgen im Rahmen der Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 5, wonach eine Höchstgrenze von 10% des Gesamtvermögens des Subfonds für Investitionen in Aktien oder Anteile von Zielfonds gilt.

4) Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Subfonds müssen in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds denominiert sein. Der Subfonds kann ferner höchstens ein Drittel seiner Anlagen in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, die auf andere OECD-Währungen lauten.

5) Im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios, zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken können derivative Finanzinstrumente im Sinne von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1, Buchstabe g) eingesetzt werden.

6) Zum Zweck der effizienten Verwaltung seines Portfolios darf der Subfonds gemäss den Erläuterungen in Kapitel 3 «Anlagepolitik» Effektenleihgeschäfte eingehen.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtvermögenswert des Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie

gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenparteien, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Derivate, welche zur anteiligen oder vollständigen Absicherung von Portfoliopositionen gegen Änderungen des Marktrisikos getätigt werden, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Diese Möglichkeit ist ausschliesslich in den Fällen vorbehalten, in denen ein offensichtlicher und zweifelsfreier Verminderungseffekt des Risikos festgehalten werden kann.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 6 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Die Anleger sollten beachten, dass der Euro (EUR) die Referenzwährung des Subfonds darstellt; obwohl der Anlageverwalter die Möglichkeit hat, das Währungsrisiko des Subfonds abzusichern, besteht das Risiko, dass ein Engagement in Fremdwährung nicht ganz bzw. nur unzureichend abgesichert wird und der Nettovermögenswert des Subfonds bei einer Abwertung von Nicht-EUR-Währungen gegenüber dem Euro sinkt. Sofern der Anlageverwalter entscheidet, das Währungsengagement ganz oder teilweise abzusichern, kann dieser Absicherungsvorgang aufgrund Marktschwankungen bisweilen zu einem kleinen Restengagement in Währungen führen.

Anleger sollten insbesondere die mit Anlagen im «High Yield»-Sektor verbundenen Risiken berücksichtigen. Der Subfonds wird in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) investieren. Gegenüber den Investment-Grade-Titeln handelt es sich bei diesen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Es besteht zudem ein Risiko, dass sie aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder aus sonstigen Gründen unter Liquiditätsproblemen leiden. In diesem Fall kann der Subfonds möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für langfristig orientierte Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und hierzu in ein diversifiziertes Portfolio mit fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren gemäss dem vorstehenden Kapitel «Anlagepolitik» investieren.

Performance

Es liegen noch keine Zahlen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit vor.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist der Euro (EUR).

Der Anlageverwalter kann das Risikopotenzial des Subfonds gegenüber anderen Währungen absichern (oder nicht), sofern dies nach seiner Einschätzung durch das Anlegerinteresse gerechtfertigt ist. Die Währungsabsicherung erfolgt (gegebenenfalls) durch den Einsatz verschiedener Techniken, darunter Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen und Devisenfutures. Die jeweilige Währungsabsicherung soll das Risiko der Aktionäre in Bezug auf die Währungen senken, auf die die Anlagen des Subfonds lauten. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg solcher Absicherungsgeschäfte. Wird das Währungsengagement des Subfonds nicht voll abgesichert oder sind die Absicherungstransaktionen nur zum Teil effizient, kann der Wert der Vermögenswerte des Subfonds durch Währungsschwankungen günstig oder ungünstig beeinflusst werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Anlageverwalter das Währungsengagement bisweilen nicht voll absichert, sofern dies nach seiner Einschätzung durch das Anlegerinteresse gerechtfertigt ist. Etwaige Kosten durch die vorgenannten Absicherungen werden vom Subfonds getragen.

Darüber hinaus wird das Fremdwährungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, generell abgesichert, um die Auswirkungen von Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des Subfonds und sonstigen Währungen so weit wie möglich zu minimieren. Auch in dieser Hinsicht kann keine Garantie abgegeben werden, dass die vorgenommenen Absicherungen ihr Ziel erreichen. Die Kosten und etwaige Gewinne durch die Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Vermögenswerte, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, werden ausschliesslich der jeweiligen Aktienklasse angerechnet.

Aktienklassen

Der Subfonds gibt derzeit Aktien der folgenden Klassen aus:

- Klasse «R (EUR)»,
- Klasse «R2 (EUR)»,
- Klasse «I (EUR)» und
- Klasse «I2 (EUR)»

Die Aktien sämtlicher Klassen sind ausschliesslich als Namensaktien in unzertifizierter Form erhältlich.

Es handelt sich ausnahmslos um thesaurierende Aktien.

Die Ausgabewährung von Aktien der Klassen «R (EUR)», «R2 (EUR)», «R3 (EUR)» «I (EUR)» und «I2 (EUR)» ist der Euro.

Aktien der Klassen «R (EUR)» und «R2 (EUR)» können von Privatanlegern gezeichnet werden, während Aktien der Klasse «R3 (EUR)» Angestellten des Anlageverwalters vorbehalten sind.

Aktien der Klassen «I (EUR)» und «I2 (EUR)» sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Institutionelle Anleger sind Anleger im Sinne von Artikel 174, Ziffer 2, Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, welche die Voraussetzungen erfüllen, die sich aus der Luxemburger Verwaltungspraxis ergeben.

Aktienbruchteilsrechte werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

Mindestanlage (Erst- und Folgeanlage) und Mindestbestand

Für Aktien der Klassen «I (EUR)» und «I2 (EUR)» gilt ein Mindestbetrag für die Erstanlage, den Bestand und Folgeanlagen von jeweils EUR 1'000.

In den Klassen «R (EUR)», «R2 (EUR)» und «R3 (EUR)» beträgt der Erst- und Folgeanlagebetrag sowie der Mindestbestand jeweils EUR 100.

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Die maximale Ausgabegebühr für Aktien der Klasse «R (EUR)», «R2 (EUR)», «R3 (EUR)», beläuft sich auf 2,0% und für Aktien der Klassen «I (EUR)» und «I2 (EUR)» auf 1,0% des Zeichnungsbetrags.

Die maximale Umtauschgebühr für die Aktien sämtlicher Klassen beträgt 1,0%.

Es werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

Nettovermögenswert

Gemäss Kapitel 7 «Nettovermögenswert» wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Bewertungstag errechnet.

Zeichnung von Aktien

Gemäss den Erläuterungen in Kapitel 4 «Beteiligung an White Fleet III», Ziffer ii, können schriftliche Anträge auf die Zeichnung von Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert pro Aktie der jeweiligen Anteilsklasse des Subfonds eingereicht werden, zuzüglich geltender Ausgabegebühren und Steuern.

Die Zahlung muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgen, an dem der Ausgabepreis der betreffenden Aktien festgestellt wurde.

Rücknahme von Aktien

Gemäss den Erläuterungen in Kapitel 4 «Beteiligung an White Fleet III», Ziffer iii, können schriftliche Anträge auf die Rücknahme von Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert pro Aktie der jeweiligen Anteilsklasse des Subfonds eingereicht werden, abzüglich geltender Steuern.

Der Rücknahmepreis der Aktien abzüglich geltender Steuern wird innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag, an dem der Preis festgestellt wurde, ausgezahlt.

Umtausch von Aktien

Ungeachtet der Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an White Fleet III», Ziffer iv, und vorausgesetzt, dass die Bedingungen für die Aktienklasse, in die die Aktien umgetauscht werden, eingehalten werden, können Aktionäre ihren Bestand an Aktien einer bestimmten Klasse an jedem Bewertungstag des Subfonds ganz oder teilweise in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Subfonds umtauschen, die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden; dies ist der zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle entsprechend den unter «Rücknahme von Aktien» festgelegten Verfahren anzuzeigen. Die im Abschnitt «Rücknahme von Aktien» enthaltenen allgemeinen Bestimmungen und Verfahren gelten gleichermaßen für den Umtausch von Aktien.

Der Umtausch von Aktien an einem Bewertungstag wird nur vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand oder der gesamte Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für die jeweilige Aktienklasse festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

Verwaltungsgebühr, Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle, der Depotbank sowie der Domizilstelle

1) Verwaltungsgebühr

In Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» Abschnitt ii. («Aufwendungen») Buchstabe e) setzt sich die Verwaltungsgebühr aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgebühr und der Vertriebsgebühr zusammen:

a) Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft beträgt bis zu 0,05% pro Jahr, wird monatlich auf Grundlage des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet und unterliegt einer Mindestgebühr für wesentliche Dienstleistungen von bis zu EUR 20'000 pro Jahr (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

b) Die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters beträgt für:

- Aktien der Klasse «R (EUR)»: bis zu 1,00% pro Jahr;
- Aktien der Klasse «R2 (EUR)»: bis zu 0,60% pro Jahr;
- Aktien der Klasse «R3 (EUR)»: bis zu 0,40% pro Jahr;
- Aktien der Klasse «I (EUR)»: bis zu 0,50% pro Jahr;
- Aktien der Klasse «I2 (EUR)»: bis zu 0,50% pro Jahr.

(zuzüglich ggf. geltender Steuern) Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

c) Die Vertriebsgebühr zugunsten der ernannten Vertriebsstellen beträgt für:

- Aktien der Klasse «R2 (EUR)»: bis zu 0,40% pro Jahr;
- Aktien der Klasse «I2 (EUR)»: bis zu 0,40% pro Jahr;

- für Aktien der Klassen «R (EUR)», «R3 (EUR)» und «I (EUR)»: keine Vertriebsgebühr.

(zuzüglich ggf. geltender Steuern) Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

2) Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle sowie der Domizilstelle

Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, für ihre Aufgaben eine Gebühr in Höhe von EUR 20'000 zu veranschlagen, zuzüglich bis zu 0,03% jährlich, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet werden (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern), wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 35'000 zur Anwendung kommt (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Neben der monatlichen Gebühr hat die zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine jährliche Gebühr als Registrier- und Transferstelle, die aus den Vermögenswerten des Subfonds für die Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle zu zahlen ist und sich auf jährlich bis zu EUR 4'000 (für eine Aktienklasse) belaufen kann, zuzüglich (i) EUR 2'000 für jede weitere Aktienklasse, zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen und Kontoführung nach Massgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen und Konten (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Des Weiteren erhält die Zentrale Verwaltungsstelle eine jährliche Gebühr in Höhe von bis zu EUR 2'000 (zuzüglich ggf. geltender Steuern) für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft.

3) Depotbankgebühr

Ebenso hat die Depotbank für ihre Leistungen Anrecht auf eine jährliche Depotbankgebühr, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf (i) bis zu 0,04% jährlich beläuft, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 15'000 zur Anwendung kommt (ggf. zuzüglich geltender Steuern), zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen nach Massgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Die effektiv erhobenen Verwaltungsgebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Anlageverwalter

Zur Unterstützung bei der Ausführung ihrer Aufgaben hat die Verwaltungsgesellschaft Patrimony 1873 S.A., die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassen ist und reguliert wird und ihren Geschäftssitz unter der Anschrift Via Peri 21b, CH-6901 Lugano, Schweiz, unterhält, zum Anlageverwalter ernannt.

Vertriebsstelle

Patrimony 1873 S.A.,
Via Peri 21B, CH-6901 Lugano, Schweiz

Zahlstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg

White Fleet III – Globes Medium Term Credit Bond USD

Anlageziel

Der Subfonds White Fleet III – Globes Medium Term Credit Bond USD (der «Subfonds») zielt darauf ab, langfristig überdurchschnittliche Investment-Grade-Renditen zu erwirtschaften. Erreicht werden soll dies, indem er seine Vermögenswerte unter Berücksichtigung der Grundsätze der Risikostreuung vorrangig in auf USD lautende Anleihen investiert. Die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Subfonds sollte sich mittelfristig bewegen.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu realisieren und den «Anlagebegrenzungen» laut Kapitel 5 sowie den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gerecht zu werden, investiert der Subfonds in folgende Anlagen:

1) Der Subfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in auf USD lautende Unternehmensanleihen mit einem Investment-Grade-Rating zwischen «AAA» (S&P) und «BBB-» (S&P) (insbesondere Anleihen, Schuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, Wandelanleihen und Optionsscheine (Warrants)).

Bis zu einem Drittel der Anlagen in fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren können in Non-Investment-Grade-Titeln (d. h. Wertpapieren mit einem niedrigeren Rating als «BBB-» (S&P) oder «Baa3» (Moody's)) investiert sein. Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu 10% seiner Nettoanlagen in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating als «B» (S&P) oder «B2» (Moody's), einschliesslich Wertpapiere ohne Rating, investieren.

Zudem können bis zu 40% der Anlagen des Subfonds aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren von Emittenten bestehen, die in sogenannten «Schwellenländern» domiziliert sind. Unter «Schwellenländern» sind in diesem Zusammenhang Länder zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Anlageinvestition seitens des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank, der International Finance Corporation (IFC), führender Indexanbieter oder sonstiger vom Verwaltungsrat genehmigter Quellen nicht als entwickelte Industrieländer mit hohem Einkommen betrachtet werden.

2) Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu einem Drittel seiner Nettovermögenswerte in Geldmarktinstrumente gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1), Buchstabe h) und/oder in sonstige liquide Mittel gemäss Kapitel 3 «Anlagepolitik» investieren, einschliesslich börsennotierter Geldmarktinstrumente, Anlagen an den Devisenmärkten, kündbarer Einlagen oder Festgeldern bei Kreditinstituten oder sonstiger Geldmarktinstrumente, sofern deren Restlaufzeit maximal zwölf Monate beträgt.

3) Der Subfonds kann auch bis zu 10% seines Nettovermögens direkt oder indirekt über Zielfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) und bis zu 10% seines Nettovermögens direkt oder indirekt über Zielfonds in CoCo-Bonds anlegen.

4) Der Subfonds darf auch in Aktien oder Anteilen von Zielfonds gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1), Buchstabe e) (einschliesslich OGAW-konforme «Exchange Traded Funds» bzw. «ETF», die an einer Schweizer Börse notiert sind) anlegen, welche in den vorgenannten Vermögenswerten engagiert sind. Entsprechende Anlagen erfolgen im Rahmen der Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 5, wonach eine Höchstgrenze von 10% des Gesamtvermögens des Subfonds für Investitionen in Aktien oder Anteile von Zielfonds gilt.

5) Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Subfonds müssen in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds denominated sein. Der Subfonds kann ferner höchstens ein Drittel seiner Anlagen in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, die auf andere OECD-Währungen lauten.

6) Im Interesse einer effizienten Verwaltung des Portfolios, zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken können derivative Finanzinstrumente im Sinne von Kapitel 5 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1, Buchstabe g) eingesetzt werden. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtvermögenswert des Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden

der Marktwert der Basiswerte sowie gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenparteien, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Derivate, welche zur anteiligen oder vollständigen Absicherung von Portfoliopositionen gegen Änderungen des Marktrisikos getätigt werden, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Diese Möglichkeit ist ausschliesslich in den Fällen vorbehalten, in denen ein offensichtlicher und zweifelsfreier Verminderungseffekt des Risikos festgehalten werden kann.

7) Zum Zweck der effizienten Verwaltung seines Portfolios darf der Subfonds gemäss den Erläuterungen in Kapitel 3 «Anlagepolitik» Effektenleihgeschäfte eingehen.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 6 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren.

Die Anleger sollten beachten, dass der USD die Referenzwährung des Subfonds darstellt; obwohl der Anlageverwalter die Möglichkeit hat, das Währungsrisiko des Subfonds abzusichern, besteht das Risiko, dass ein Engagement in Fremdwährung nicht ganz bzw. nur unzureichend abgesichert wird und der Nettovermögenswert des Subfonds bei einer Abwertung von Nicht-USD-Währungen gegenüber dem USD sinkt. Sofern der Anlageverwalter entscheidet, das Währungsengagement ganz oder teilweise abzusichern, kann dieser Absicherungsvorgang aufgrund Marktschwankungen bisweilen zu einem kleinen Restwährungsrisiko führen.

Anleger sollten insbesondere die mit Anlagen im «High Yield»-Sektor verbundenen Risiken berücksichtigen. Der Subfonds wird in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) investieren. Gegenüber den Investment-Grade-Titeln handelt es sich bei diesen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Es besteht zudem ein Risiko, dass sie aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder aus sonstigen Gründen unter Liquiditätsproblemen leiden. In diesem Fall kann der Subfonds möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Die wahrscheinlichen Renditen auf Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen auf ähnliche Wertpapiere von gleichwertigen Emittenten aus Industrieländern. Die Märkte in den Schwellenländern sind wesentlich weniger liquide als die entwickelten Aktienmärkte. Die höhere Rendite sollte jedoch als Ausgleich für das höhere Risiko, dem der Anleger ausgesetzt ist, angesehen werden. Weitere Informationen zu den Risiken von Anlagen in Schwellenländern finden Sie in Kapitel 6 «Risikofaktoren».

Gesamtrisiko

Das Gesamtriskopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für langfristig orientierte Anleger, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und hierzu in ein diversifiziertes Portfolio mit fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren gemäss dem vorstehenden Kapitel «Anlagepolitik» investieren.

Performance

Es liegen noch keine Zahlen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit vor.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist USD.

Der Anlageverwalter kann das Risikopotenzial des Subfonds gegenüber anderen Währungen absichern (oder nicht), sofern dies nach seiner Einschätzung im Interesse der Aktionäre liegt. Die Währungssicherung (sofern vorhanden) erfolgt durch den Einsatz unterschiedlicher Techniken, einschliesslich des Abschlusses von Devisentermingeschäften,

Devisenoptionen und Termingeschäften. Die entsprechende Währungssicherung soll das Risiko eines Aktionärs für die Währungen reduzieren, in denen die Anlagen des Subfonds geführt werden. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg solcher Absicherungsgeschäfte. Der Wert des Subfondsvermögens kann durch Schwankungen der Währungskurse günstig oder ungünstig beeinflusst werden, wenn das Währungsrisiko des Subfonds nicht vollständig abgesichert ist oder diese Absicherung nur teilweise erfolgreich ist. Der Anlageverwalter kann möglicherweise von Zeit zu Zeit keine vollständige Devisensicherung betreiben, soweit er der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Aktionäre liegt. Alle im Hinblick auf die zuvor erwähnte Absicherung angefallenen Kosten werden vom Subfonds getragen.

Aktienklassen

Der Subfonds gibt derzeit Aktien der folgenden Klassen aus:

- Klasse «R (USD)»;
- Klasse «R2 (USD)»;
- Klasse «R3 (USD)»;
- Klasse «R4 (USD)»;
- Klasse «I (USD)»;
- Klasse «I2 (USD)»;
- Klasse «I3 (USD)»; und
- Klasse «I4 (USD)».

Die Aktien sämtlicher Klassen sind ausschliesslich als Namensaktien in unsertifizierter Form erhältlich.

Aktien der Klassen R (USD), R2 (USD), R3 (USD), I (USD), I2 (USD) und I3 (USD) sind thesaurierende Aktien.

Aktien der Klassen R4 (USD) und I4 (USD) sind ausschüttende Aktien.

Die Ausgabewährung aller Aktienklassen ist der USD.

Aktien der Klassen R (USD), R2 (USD) und R4 (USD) können von Privatanlegern gezeichnet werden, während Aktien der Klasse R3 (USD) Angestellten des Anlageverwalters vorbehalten sind.

Aktien der Klassen I (USD), I2 (USD), I3 (USD) und I4 (USD) sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Institutionelle Anleger sind Anleger im Sinne von Artikel 174, Ziffer 2, Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, welche die Voraussetzungen erfüllen, die sich aus der Luxemburger Verwaltungspraxis ergeben. Aktienbruchteilsrechte werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

Mindestanlage (Erst- und Folgeanlage) und Mindestbestand

Für Aktien der Klassen (USD), I2 (USD) und I4 (USD) gilt ein Mindestbetrag für die Erstanlage, den Bestand und Folgeanlagen von jeweils USD 1'000,-.

In den Klassen R (USD), R2 (USD), R3 (USD) und R4 (USD) beträgt der Erst- und Folgeanlagebetrag sowie der Mindestbestand jeweils USD 100,-.

Für Aktien der Klassen I3 (USD) beträgt der Mindestbetrag für die Erstanlage und für den Bestand von USD 5'000'000. Der Mindestbetrag für die Folgeanlagen für Aktien der Klasse I3 (USD) beträgt USD 3'000'000.

Wenn die Anlage je Aktionär durch eine Rücknahme unter den Mindestbetrag für die Erstanlage von USD 5'000'000 sinkt, werden die Aktien der Klasse I3 (USD) in Aktien der Klasse I2 (USD) umgetauscht.

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Die maximale Ausgabegebühr für Aktien der Klassen R (USD), R2 (USD), R3 (USD) und R4 (USD) beläuft sich auf 2,0% und für Aktien der Klassen I (USD), I2 (USD), I3 (USD) und I4 (USD) auf 1,0% des Zeichnungsbetrags.

Die maximale Umtauschgebühr für die Aktien sämtlicher Klassen beträgt 1,0%.

Es werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

Nettovermögenswert

Gemäss Kapitel 7 «Nettovermögenswert» wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Bewertungstag (gemäss Definition in Kapitel 7 «Nettovermögenswert») errechnet.

Zeichnung von Aktien

Gemäss den Erläuterungen in Kapitel 4 «Beteiligung an White Fleet III», Ziffer ii, können schriftliche Anträge auf die Zeichnung von Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert pro Aktie der jeweiligen Anteilsklasse des Subfonds eingereicht werden, zuzüglich geltender Ausgabegebühren und Steuern.

Die Zahlung muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgen, an dem der Ausgabepreis der betreffenden Aktien festgestellt wurde.

Rücknahme von Aktien

Gemäss den Erläuterungen in Kapitel 4 «Beteiligung an White Fleet III», Ziffer iii, können schriftliche Anträge auf die Rücknahme von Aktien an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert pro Aktie der jeweiligen Anteilsklasse des Subfonds eingereicht werden, abzüglich geltender Steuern.

Für Aktien der Klasse I3 (USD) müssen Rücknahmeanträge bei der zentralen Verwaltungsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) fünf Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Bewertungstag eingehen (Annahmeschluss).

Der Rücknahmepreis der Aktien abzüglich geltender Steuern wird innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag, an dem der Preis festgestellt wurde, ausgezahlt.

Umtausch von Aktien

Ungeachtet der Bestimmungen in Kapitel 4 «Beteiligung an White Fleet III», Ziffer iv, und vorausgesetzt, dass die Bedingungen für die Aktienklasse, in die die Aktien umgetauscht werden, eingehalten werden, können Aktionäre ihren Bestand an Aktien einer bestimmten Klasse an jedem Bewertungstag des Subfonds ganz oder teilweise in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Subfonds umtauschen, die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden; dies ist der zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle entsprechend den unter «Rücknahme von Aktien» festgelegten Verfahren anzuzeigen. Die im Abschnitt «Rücknahme von Aktien» enthaltenen allgemeinen Bestimmungen und Verfahren gelten gleichermaßen für den Umtausch von Aktien.

Der Umtausch von Aktien an einem Bewertungstag wird nur vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand oder der gesamte Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die für die jeweilige Aktienklasse festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

Verwaltungsgebühr, Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle, der Depotbank sowie der Domizilstelle

1) Verwaltungsgebühr

In Übereinstimmung mit Buchstabe e) des Ziffer ii. («Aufwendungen») in Kapitel 8, «Aufwendungen und Steuern» setzt sich die Verwaltungsgebühr aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgebühr und der Vertriebsgebühr zusammen:

a) Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft beträgt bis zu bis zu 0,05% pro Jahr, wird monatlich auf Grundlage des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet und unterliegt einer Mindestgebühr für wesentliche Dienstleistungen von bis zu EUR 20'000 pro Jahr (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

b) Die Anlageverwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters beträgt für:

- Aktien der Klasse R (USD): bis zu 1,00% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R2 (USD): bis zu 0,60% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R3 (USD): bis zu 0,40% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R4 (USD): bis zu 0,40% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I (USD): bis zu 0,50% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I2 (USD): bis zu 0,50% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I3 (USD): bis zu 0,30% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I4 (USD): bis zu 0,50% pro Jahr.

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

c) Die Vertriebsgebühr zugunsten der ernannten Vertriebsstellen beträgt für:

- für Aktien der Klassen R (USD), R3 (USD), I (USD) und I3 (USD) keine Vertriebsgebühr;
- Aktien der Klasse R2 (USD): bis zu 0,40% pro Jahr;
- Aktien der Klasse R4 (USD): bis zu 0,40% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I2 (USD): bis zu 0,40% pro Jahr;
- Aktien der Klasse I4 (USD): bis zu 0,2% pro Jahr.

(zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr wird monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse berechnet (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

2) Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle sowie der Domizilstelle

Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, für ihre Aufgaben eine Gebühr in Höhe von EUR 20'000 zu veranschlagen, zuzüglich bis zu 0,03% jährlich, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet werden (jeweils ggf. zuzüglich geltender Steuern), wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 35'000 zur Anwendung kommt (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Neben der monatlichen Gebühr hat die zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine jährliche Gebühr als Registrier- und Transferstelle, die aus den Vermögenswerten des Subfonds für die Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle zu zahlen ist und sich auf jährlich bis zu EUR 4'000 (für eine Aktienklasse) belaufen kann, zuzüglich (i) EUR 2'000 für jede weitere Aktienklasse, zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen und Kontoführung nach Massgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen und Konten (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Des Weiteren erhält die Zentrale Verwaltungsstelle eine jährliche Gebühr in Höhe von bis zu EUR 2'000 (zuzüglich ggf. geltender Steuern) für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft.

3) Depotbankgebühr

Ebenso hat die Depotbank für ihre Leistungen Anrecht auf eine jährliche Depotbankgebühr, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf (i) bis zu 0,04% jährlich beläuft, wobei eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von EUR 15'000 zur Anwendung kommt (zuzüglich ggf. geltender Steuern), zuzüglich (ii) eines variablen Betrags für Transaktionen nach Massgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Die effektiv erhobenen Verwaltungsgebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Anlageverwalter

Zur Unterstützung bei der Ausführung ihrer Aufgaben hat die Verwaltungsgesellschaft Patrimony 1873 S.A., die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassen ist und reguliert wird und ihren Geschäftssitz unter der Anschrift Via Peri 21b, CH-6901 Lugano, Schweiz, unterhält, zum Anlageverwalter ernannt.

Vertriebsstelle

Patrimony 1873 S.A.,
Via Peri 21B, CH-6901 Lugano, Schweiz

Zahlstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg

White Fleet III – Finreon Premium Stable Income

Anlageziel

Das Ziel des Subfonds White Fleet III – Finreon Premium Stable Income (der «Subfonds») besteht darin, stabile Renditen zu erzielen und gleichzeitig einen stetigen Ertragsstrom zu generieren. Dazu investiert er in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien aus Industrieländern. In Phasen hoher Marktrisiken wird das Aktienengagement reduziert, um den Portfoliowert zu schützen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Subfonds jederzeit stabile Renditen und einen stetigen Ertragsstrom erzielen wird.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu realisieren und den «Anlagebegrenzungen» laut Kapitel 5 dieses Prospekts sowie den Bestimmungen von Artikel 41 et seqq. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gerecht zu werden, investiert der Subfonds in folgende Anlagen und verwendet dabei eine Prämiestrategie, die auf einer Kombination von vier Anlagemethoden basiert, und zwar (i) *Multi Premia* (Auswahl attraktiver Aktien auf der Grundlage verschiedener Faktoren), (ii) *Dividende* (Steigerung der Ertragsrendite des Portfolios), (iii) *Defensivität* (Bestimmung der Gewichtung der relevanten Aktien) und (iv) *Steuerung des «Tail-Risikos»* (Messung des mit dem jeweiligen Portfolio verbundenen Tail-Risikos):

1) Der Subfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien von Emittenten mit Sitz in Industrieländern weltweit. Der Subfonds investiert nicht in Wertpapiere, deren Emittenten eine Marktkapitalisierung von weniger als zwei Millionen Euro aufweisen.

Das Engagement des Subfonds in Emittenten mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 10 Millionen EUR ist auf fünf Prozent des Nettovermögens des Subfonds begrenzt.

2) Ungeachtet des Vorstehenden werden mindestens 51% des Wertes des Subfonds laufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 6 und Abs. 8. Nr. 1 des deutschen Investmentsteuergesetzes («InvStRefG») investiert.

Der Begriff «Kapitalbeteiligung» im Sinne von § 2 Abs. 8 Nr. 1 InvStRefG umfasst (i) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Aktien an einer Kapitalgesellschaft und (ii) nicht notierte Aktien an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder (b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist, und (iii) Investmentbeteiligungen an Aktienfonds in Höhe von 51% des Wertes der Investmentbeteiligung und (iv) Investmentbeteiligungen an Mischfonds in Höhe von 25% des Wertes des Investmentanteils.

3) Daneben kann der Subfonds bis zu 49% seines Nettovermögens in eine der folgenden Anlageklassen investieren:

3.1) Geldmarktinstrumente gemäss Kapitel 5 («Anlagebeschränkungen»), Ziffer 1), Buchstabe h) dieses Prospekts und/oder in eine beliebige Währung und/oder gemäss Kapitel 3 («Anlagepolitik») dieses Prospekts in sonstige liquide Mittel einschliesslich börsennotierter Geldmarktinstrumente, Anlagen am Devisenmarkt, kündbarer Einlagen oder Festgeldern bei Kreditinstituten oder sonstiger Geldmarktinstrumente, sofern deren Restlaufzeit maximal zwölf Monate beträgt;

3.2) Strukturierte Produkte (einschliesslich Aktienzertifikaten und Partizipationsscheinen) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (oder von Emittenten, die einen Anlegerschutz bieten, der mit dem erstklassiger Banken vergleichbar ist) begeben werden.

Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen für Wertpapiere gemäss Art. 41, Ziffer 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen und regelmässig und transparent zum letzten verfügbaren Börsenkurs bewertet werden, oder, falls dieser Preis nicht den tatsächlichen Marktwert widerspiegelt, zu dem auf einer unabhängigen Bewertung basierenden Kaufpreis. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate gemäss Art. 42, Ziffer 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthalten, dürfen diese Produkte keine Hebelwirkung haben. Die

Basiswerte der in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen ausschliesslich Instrumente umfassen, die in Kapitel 5 Ziffer 1 («Anlagebeschränkungen») dieses Prospekts aufgeführt sind.

3.3) Daneben kann der Subfonds innerhalb der oben genannten Grenze in direkt oder indirekt in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere von öffentlichen, privaten und halbprivaten Emittenten investieren.

Die fest- oder variabel verzinslichen Wertpapiere, in die der Subfonds direkt oder über Zielfonds investiert, müssen ein Rating von mindestens «BBB-» von S&P und/oder «Baa3» von Moody's aufweisen. Die Laufzeit der fest- oder variabel verzinslichen Wertpapiere muss zwischen 0 und 10 Jahren liegen.

4) Die von dem Subfonds getätigten Anlagen in den oben genannten Vermögenswerten erfolgen entweder direkt oder indirekt über Aktien oder Anteile von Zielfonds gemäss in Kapitel 5 («Anlagebeschränkungen»), Ziffer 1), Buchstabe e) dieses Prospekts sowie durch derivative Finanzinstrumente im Sinne von Kapitel 5 («Anlagebeschränkungen»), Ziffer 1), Buchstabe g) dieses Prospekts.

Anlagen in den vorgenannten Anlageklassen über Zielfonds (einschliesslich sogenannter börsengehandelter Fonds («ETF»)) erfolgen gemäss den in Kapitels 5 («Anlagebeschränkungen»), Ziffer 5 dieses Prospekts, der für Anlagen in Aktien oder Anteilen von Zielfonds eine Grenze von 10% des Gesamtvermögens des Subfonds vorsieht.

5) Derivative Finanzinstrumente im Sinne von Kapitel 5 («Anlagebeschränkungen»), Ziffer 1), Buchstabe g) dieses Prospekts können zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken sowie im Interesse eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtvermögenswert des Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenparteien, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Derivate, welche zur anteiligen oder vollständigen Absicherung von Portfoliositionen gegen Änderungen des Marktrisikos getätigt werden, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Diese Möglichkeit ist ausschliesslich in den Fällen vorbehalten, in denen ein offensichtlicher und zweifelsfreier Verminderungseffekt des Risikos festgehalten werden kann.

6) Das Engagement des Subfonds in Emittenten mit Sitz in einem Schwellenland ist auf 10% seines Nettovermögens begrenzt. Unter «Schwellenländern» sind in diesem Zusammenhang Länder zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Anlageinvestition seitens der Weltbank, führender Indexanbieter oder sonstiger vom Verwaltungsrat genehmigter Quellen nicht als entwickelte Industrieländer mit hohem Einkommen betrachtet werden.

7) Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Währungen, in denen Anlagen in den oben genannten Vermögenswerten getätigt werden. Jede andere Währung als die Referenzwährung kann jedoch abgesichert werden.

8) Der Subfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Risikoinformationen

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 6 («Risikofaktoren») dieses Prospekts sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren.

Hedging

Die Anleger sollten beachten, dass der USD die Referenzwährung des Subfonds darstellt; obwohl der Anlageverwalter die Möglichkeit hat, das Währungsrisiko des Subfonds abzusichern, besteht das Risiko, dass ein Engagement in Fremdwährung nicht ganz bzw. nur unzureichend abgesichert wird und der Nettovermögenswert des Subfonds bei einer Abwertung von Nicht-USD-Währungen gegenüber dem USD sinkt. Sofern der Anlageverwalter entscheidet, das Währungsengagement ganz oder teilweise abzusichern, kann dieser Absicherungsvorgang aufgrund Marktschwankungen bisweilen zu einem kleinen Restwährungsrisiko führen.

Zielfonds

Anleger sollten beachten, dass Anlagen in Zielfonds in der Regel sowohl auf der Ebene der Subfonds als auch auf der Ebene der Zielfonds Kosten verursachen. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder

Aktien der Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisengeschäfte, Steuerregularien (einschliesslich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Veränderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert ist, beeinträchtigt werden. Hinzu kommen die Risiken im Zusammenhang mit dem Engagement in Schwellenländern.

Anleger sollten auch beachten, dass die Anlagen der Zielfonds möglicherweise ohne Rücksicht auf Kapitalisierung, Branche oder geografische Lage ausgewählt werden. Dies kann zumindest zu einer Konzentration nach geografischen oder sektoralen Gesichtspunkten führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung über eine Reihe von Zielfonds beeinträchtigt werden.

Die Anlage der Vermögenswerte der jeweiligen Subfonds in Anteile oder Aktien von Zielfonds birgt das Risiko, dass die Rücknahme dieser Anteile oder Aktien Beschränkungen unterliegt. Daher können diese Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sein als andere Arten von Anlagen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko potenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Profil eines typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für langfristig orientierte Anleger, die langfristige Erträge durch Anlagen in ein diversifiziertes Wertpapierportfolio anstreben, wie vorstehend im Abschnitt «Anlagepolitik» beschrieben.

Wertentwicklung

Es liegen noch keine Zahlen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit vor.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist der USD.

Der Anlageverwalter kann das Risikopotenzial des Subfonds gegenüber anderen Währungen absichern (oder nicht), sofern dies nach seiner Einschätzung im Interesse der Aktionäre liegt.

Die Währungssicherung (sofern vorhanden) erfolgt durch den Einsatz unterschiedlicher Techniken, einschliesslich des Abschlusses von Devisentermingeschäften, Optionen und Termingeschäften. Die entsprechende Währungssicherung soll das Risiko eines Aktionärs für die Währungen reduzieren, in denen die Anlagen des Subfonds geführt werden. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg solcher Absicherungsgeschäfte. Der Wert des Subfondsvermögens kann durch Schwankungen der Währungskurse günstig oder ungünstig beeinflusst werden, wenn das Währungsrisiko des Subfonds nicht vollständig abgesichert ist oder diese Absicherung nur teilweise erfolgreich ist. Der Anlageverwalter kann möglicherweise von Zeit zu Zeit keine vollständige Devisensicherung betreiben, soweit er der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Aktionäre liegt. Alle im Hinblick auf die zuvor erwähnte Absicherung angefallenen Kosten werden vom Subfonds getragen.

Darüber hinaus wird das Fremdwährungsrisiko der Vermögenswerte des Subfonds, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, generell abgesichert, um die Auswirkungen von Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Referenzwährung des Subfonds und sonstigen Währungen so weit wie möglich zu minimieren. Auch in dieser Hinsicht kann keine Garantie abgegeben werden, dass die vorgenommenen Absicherungen ihr Ziel erreichen. Die Kosten und etwaige Gewinne durch die Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Vermögenswerte, die einer auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Subfonds lautenden Aktienklasse zuzuordnen sind, werden ausschliesslich der jeweiligen Aktienklasse angerechnet.

Klassen

Der Subfonds gibt derzeit folgende Klassen aus

- (i) A (USD);
- (ii) AF (USD);
- (iii) C (USD);
- (iv) CF (USD);

- (v) M (USD);
- (vi) MT (USD);
- (vii) U (USD);
- (viii) UT (USD);
- (ix) V (USD);
- (x) VT (USD);
- (xi) S (USD);
- (xii) ST (USD);
- (xiii) D (USD);
- (xiv) AH (EUR);
- (xv) AFH (EUR);
- (xvi) CH (EUR);
- (xvii) CFH (EUR);
- (xviii) MH (EUR);
- (xix) MTH (EUR);
- (xx) UH (EUR);
- (xxi) UTH (EUR);
- (xxii) VH (EUR);
- (xxiii) VTH (EUR);
- (xxiv) SH (EUR);
- (xxv) STH (EUR);
- (xxvi) DH (EUR);
- (xxvii) AH (CHF);
- (xxviii) AFH (CHF);
- (xxix) CH (CHF);
- (xxx) CFH (CHF);
- (xxxi) MH (CHF);
- (xxxii) MTH (CHF);
- (xxxiii) UH (CHF);
- (xxxiv) UTH (CHF);
- (xxxv) VH (CHF);
- (xxxvi) VTH (CHF);
- (xxxvii) SH (CHF);
- (xxxviii) STH (CHF);
- (xxxix) DH (CHF);
- (xl) AH (GBP);
- (xli) AFH (GBP);
- (xlii) CH (GBP);
- (xliiii) CFH (GBP);
- (xliv) MH (GBP);
- (xlv) MTH (GBP);
- (xlvi) UH (GBP);
- (xlvii) UTH (GBP);
- (xlviii) VH (GBP);
- (xlix) VTH (GBP);
- (l) SH (GBP);
- (li) STH (GBP); und
- (lii) DH (GBP).

Alle Aktien solcher Klassen sind ausschliesslich als Namensaktien in unzerfetzter Form erhältlich. Aktienbruchteilrechte werden auf drei Dezimalstellen abgerundet.

1) Emissionswährungen

Die Emissionswährungen der Klassen lauten wie folgt:

Referenzwährung:

- (i) A (USD);
- (ii) AF (USD);
- (iii) C (USD);
- (iv) CF (USD);
- (v) M (USD);
- (vi) MT (USD);
- (vii) U (USD);
- (viii) UT (USD);
- (ix) V (USD);
- (x) VT (USD);
- (xi) S (USD);
- (xii) ST (USD); und
- (xiii) D (USD).

EUR:

- (i) AH (EUR);
- (ii) AFH (EUR);
- (iii) CH (EUR);
- (iv) CFH (EUR);

- (v) MH (EUR);
- (vi) MTH (EUR);
- (vii) UH (EUR);
- (viii) UTH (EUR);
- (ix) VH (EUR);
- (x) VTH (EUR);
- (xi) SH (EUR);
- (xii) STH (EUR); und
- (xiii) DH (EUR).

CHF:

- (i) AH (CHF);
- (ii) AFH (CHF);
- (iii) CH (CHF);
- (iv) CFH (CHF);
- (v) MH (CHF);
- (vi) MTH (CHF);
- (vii) UH (CHF);
- (viii) UTH (CHF);
- (ix) VH (CHF);
- (x) VTH (CHF);
- (xi) SH (CHF);
- (xii) STH (CHF); und
- (xiii) DH (CHF).

GBP:

- (i) AH (GBP);
- (ii) AFH (GBP);
- (iii) CH (GBP);
- (iv) CFH (GBP);
- (v) MH (GBP);
- (vi) MTH (GBP);
- (vii) UH (GBP);
- (viii) UTH (GBP);
- (ix) VH (GBP);
- (x) VTH (GBP);
- (xi) SH (GBP);
- (xii) STH (GBP); und
- (xiii) DH (GBP).

2) Verwendung der Erträge

Die folgenden Klassen sind thesaurierende Klassen:

- (i) MT (USD)
- (ii) UT (USD);
- (iii) VT (USD);
- (iv) ST (USD);
- (v) D (USD);
- (vi) MTH (EUR)
- (vii) UTH (EUR);
- (viii) VTH (EUR);
- (ix) STH (EUR);
- (x) DH (EUR);
- (xi) MTH (CHF)
- (xii) UTH (CHF);
- (xiii) VTH (CHF);
- (xiv) STH (CHF);
- (xv) DH (CHF);
- (xvi) MTH (GBP);
- (xvii) UTH (GBP);
- (xviii) VTH (GBP);
- (xix) STH (GBP); und
- (xx) DH (GBP).

Die folgenden Klassen sind ausschüttende Klassen:

- (i) A (USD);
- (ii) AF (USD);
- (iii) C (USD);
- (iv) CF (USD);
- (v) M (USD);
- (vi) U (USD)
- (vii) V (USD);
- (viii) S (USD);
- (ix) AH (EUR);

- (x) AFH (EUR);
- (xi) CH (EUR);
- (xii) CFH (EUR);
- (xiii) MH (EUR);
- (xiv) UH (EUR);
- (xv) VH (EUR);
- (xvi) SH (EUR);
- (xvii) AH (CHF);
- (xviii) AFH (CHF);
- (xix) CH (CHF);
- (xx) CFH (CHF);
- (xxi) MH (CHF);
- (xxii) UH (CHF)
- (xxiii) VH (CHF);
- (xiv) SH (CHF);
- (xv) AH (GBP);
- (xvi) AFH (GBP);
- (xvii) CH (GBP);
- (xviii) CFH (GBP);
- (xix) MH (GBP);
- (xx) UH (GBP);
- (xxi) VH (GBP); und
- (xxiv) SH (GBP).

3) Währungsabsicherung auf Klassenebene

Abgesicherte (hedged) Aktienklassen sind Aktienklassen, auf die eine Absicherungsstrategie mit dem Ziel, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung zu mindern, im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA zu OGAW-Anteilsklassen (ESMA34-43-296) angewendet wird.

Im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel 4 «Beteiligung an der White Fleet III» geht die Gesellschaft in den folgenden Klassen Absicherungsgeschäfte ein, um das Währungsrisiko abzusichern:

- (i) AH (EUR);
- (ii) AFH (EUR);
- (iii) CH (EUR);
- (iv) CFH (EUR);
- (v) MH (EUR);
- (vi) MTH (EUR);
- (vii) UH (EUR);
- (viii) UTH (EUR);
- (ix) VH (EUR);
- (x) VTH (EUR);
- (xi) SH (EUR);
- (xii) STH (EUR);
- (xiii) DH (EUR);
- (xiv) AH (CHF);
- (xv) AFH (CHF);
- (xvi) CH (CHF);
- (xvii) CFH (CHF);
- (xviii) MH (CHF);
- (xix) MTH (CHF);
- (xx) UH (CHF);
- (xxi) UTH (CHF);
- (xxii) VH (CHF);
- (xxiii) VTH (CHF);
- (xxiv) SH (CHF);
- (xxv) STH (CHF);
- (xxvi) DH (CHF);
- (xxvii) AH (GBP);
- (xxviii) AFH (GBP);
- (xxix) CH (GBP);
- (xxx) CFH (GBP);
- (xxxi) MH (GBP);
- (xxxii) MTH (GBP);
- (xxxiii) UH (GBP);
- (xxxiv) UTH (GBP);
- (xxxv) VH (GBP);
- (xxxvi) VTH (GBP);
- (xxxvii) SH (GBP);
- (xxxviii) STH (GBP); und
- (xxxix) DH (GBP).

4) Zusätzliche Zeichnungsvoraussetzungen

Für die folgenden Klassen gelten zusätzliche Zeichnungsvoraussetzungen:

a) Fondszugangsvereinbarung

Aktien der folgenden Klassen dürfen nur von Anlegern gezeichnet werden, die eine Fondszugangsvereinbarung mit dem Anlageberater abgeschlossen haben (gemäss nachstehender Definition):

- (i) D (USD);
- (ii) DH (EUR);
- (iii) DH (CHF); und
- (iv) DH (GBP).

Die Zeichnung dieser Klassen muss in der jeweiligen Fondszugangsvereinbarung ausdrücklich angegeben sein.

Die Aktien dieser Klassen sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Institutionelle Anleger sind Anleger im Sinne von Artikel 174, Ziffer 2, Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, welche die Voraussetzungen erfüllen, die sich aus der Luxemburger Verwaltungspraxis ergeben.

Für diese Aktien fällt eine «taxe d'abonnement» gemäss Ziffer i) («Steuern») in Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» in Höhe von 0,01% p. a. an.

b) Retrozessionsfreie Klassen

Aktien der folgenden Klassen können im Rahmen eines diskretionären Mandats oder eines Beratungsmandats von Kunden gezeichnet werden, die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzmittler abgeschlossen haben, die ausdrücklich den Erwerb von bestandsprovisionsfreien Klassen vorsieht:

- (i) AF (USD);
- (ii) CF (USD);
- (iii) AFH (EUR);
- (iv) CFH (EUR);
- (v) AFH (CHF);
- (vi) CFH (CHF);
- (vii) AFH (GBP); und
- (viii) CFH (GBP).

c) Kooperationsvereinbarung

Aktien der folgenden Klassen dürfen nur von Anlegern gezeichnet werden, die eine schriftliche Kooperationsvereinbarung oder eine ähnliche Vereinbarung mit dem Anlageberater abgeschlossen haben (gemäss nachstehender Definition):

- (i) V (USD);
- (ii) VT (USD);
- (iii) VH (EUR);
- (iv) VTH (EUR);
- (v) VH (CHF);
- (vi) VTH (CHF);
- (vii) VH (GBP); und
- (viii) VTH (GBP).

Die Zeichnung dieser Klassen muss in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung ausdrücklich angegeben sein.

Die Aktien der Klassen VT (USD), VH (EUR) und VTH (CHF) sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Institutionelle Anleger sind Anleger im Sinne von Artikel 174, Ziffer 2, Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, welche die Voraussetzungen erfüllen, die sich aus der Luxemburger Verwaltungspraxis ergeben.

Für diese Aktien fällt eine «taxe d'abonnement» gemäss Ziffer i) («Steuern») in Kapitel 8 «Aufwendungen und Steuern» in Höhe von 0,01% p. a. an.

d) Seed-Investoren

Die Aktien der folgenden Klassen sind den Seed-Investoren des Subfonds zum Zeitpunkt seiner Auflegung vorbehalten:

- (i) S (USD);

- (ii) ST (USD);
- (iii) SH (EUR);
- (iv) STH (EUR);
- (v) SH (CHF);
- (vi) STH (CHF);
- (vii) SH (GBP); und
- (viii) STH (GBP).

Diese Klassen werden drei (3) Monate nach Auflegung der jeweiligen Klassen oder innerhalb einer anderen Frist, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und im Interesse der Aktionäre beschliessen kann, für weitere Zeichnungen geschlossen.

Mindestanlagebetrag

- (i) A (USD): Keine;
- (ii) AF (USD): Keine;
- (iii) C (USD): USD 100'000;
- (iv) CF (USD): USD 100'000;
- (v) M (USD): USD 1'000'000;
- (vi) MT (USD): USD 1'000'000;
- (vii) U (USD): USD 5'000'000;
- (viii) UT (USD): USD 5'000'000;
- (ix) V (USD): Keine;
- (x) VT (USD): Keine;
- (xi) S (USD): USD 250'000;
- (xii) ST (USD): USD 250'000;
- (xiii) D (USD): Keine;
- (xiv) AH (EUR): Keine;
- (xv) AFH (EUR): Keine;
- (xvi) CH (EUR): EUR 100'000;
- (xvii) CFH (EUR): EUR 100'000;
- (xviii) MH (EUR): EUR 1'000'000;
- (xix) MTH (EUR): EUR 1'000'000;
- (xx) UH (EUR): EUR 5'000'000;
- (xxi) UTH (EUR): EUR 5'000'000;
- (xxii) VH (EUR): Keine;
- (xxiii) VTH (EUR): Keine;
- (xxiv) SH (EUR): EUR 250'000;
- (xxv) STH (EUR): EUR 250'000;
- (xxvi) DH (EUR): Keine;
- (xxvii) AH (CHF): Keine;
- (xxviii) AFH (CHF): Keine;
- (xxix) CH (CHF): CHF 100'000;
- (xxx) CFH (CHF): CHF 100'000;
- (xxxi) MH (CHF): CHF 1'000'000;
- (xxxii) MTH (CHF): CHF 1'000'000;
- (xxxiii) UH (CHF): CHF 5'000'000;
- (xxxiv) UTH (CHF): CHF 5'000'000;
- (xxxv) VH (CHF): Keine;
- (xxxvi) VTH (CHF): Keine;
- (xxxvii) SH (CHF): CHF 250'000;
- (xxxviii) STH (CHF): CHF 250'000;
- (xxxix) DH (CHF): Keine;
- (xl) AH (GBP): Keine;
- (xli) AFH (GBP): Keine;
- (xlii) CH (GBP): 100'000 GBP;
- (xliii) CFH (GBP): 100'000 GBP;
- (xliv) MH (GBP): 1'000'000 GBP;
- (xlv) MTH (GBP): 1'000'000 GBP;
- (xlvi) UH (GBP): 5'000'000 GBP;
- (xlvii) UTH (GBP): 5'000'000 GBP;
- (xlviii) VH (GBP): Keine;
- (xlix) VTH (GBP): Keine;
- (l) SH (GBP): 250'000 GBP;
- (li) STH (GBP): 250'000 GBP; und
- (lii) DH (GBP): Keine

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis für die Aktien der verschiedenen Klassen beträgt USD/EUR/CHF 1000 je Aktie, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Nach der Erstausgabe wird der Ausgabepreis wie nachstehend unter «Nettoinventarwert» und «Zeichnung von Aktien» beschrieben berechnet.

Erstzeichnungsfrist

Der Subfonds wird auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelegt.

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Ausgabegebühren (bezogen auf den gezeichneten Betrag):

| | | |
|-----------|------------|-------------------|
| (i) | A (USD): | bis zu 0,08%; |
| (ii) | AF (USD): | bis zu 0,08%; |
| (iii) | C (USD): | bis zu 0,08%; |
| (iv) | CF (USD): | bis zu 0,08%; |
| (v) | M (USD): | bis zu 0,08%; |
| (vi) | MT (USD): | bis zu 0,08%; |
| (vii) | U (USD): | bis zu 0,08%; |
| (viii) | UT (USD): | bis zu 0,08%; |
| (ix) | V (USD): | bis zu 0,08%; |
| (x) | VT (USD): | bis zu 0,08%; |
| (xi) | S (USD): | bis zu 0,08%; |
| (xii) | ST (USD): | bis zu 0,08%; |
| (xiii) | D (USD): | bis zu 0,08%; |
| (xiv) | AH (EUR): | bis zu 0,08%; |
| (xv) | AFH (EUR): | bis zu 0,08%; |
| (xvi) | CH (EUR): | bis zu 0,08%; |
| (xvii) | CFH (EUR): | bis zu 0,08%; |
| (xviii) | MH (EUR): | bis zu 0,08%; |
| (xix) | MTH (EUR): | bis zu 0,08%; |
| (xx) | UH (EUR): | bis zu 0,08%; |
| (xxi) | UTH (EUR): | bis zu 0,08%; |
| (xxii) | VH (EUR): | bis zu 0,08%; |
| (xxiii) | VTH (EUR): | bis zu 0,08%; |
| (xxiv) | SH (EUR): | bis zu 0,08%; |
| (xxv) | STH (EUR): | bis zu 0,08%; |
| (xxvi) | DH (EUR): | bis zu 0,08%; |
| (xxvii) | AH (CHF): | bis zu 0,08%; |
| (xxviii) | AFH (CHF): | bis zu 0,08%; |
| (xxix) | CH (CHF): | bis zu 0,08%; |
| (xxx) | CFH (CHF): | bis zu 0,08%; |
| (xxxii) | MH (CHF): | bis zu 0,08%; |
| (xxxiii) | MTH (CHF): | bis zu 0,08%; |
| (xxxiv) | UH (CHF): | bis zu 0,08%; |
| (xxxv) | UTH (CHF): | bis zu 0,08%; |
| (xxxvi) | VH (CHF): | bis zu 0,08%; |
| (xxxvii) | VTH (CHF): | bis zu 0,08%; |
| (xxxviii) | SH (CHF): | bis zu 0,08%; |
| (xxxix) | STH (CHF): | bis zu 0,08%; |
| (xl) | DH (CHF): | bis zu 0,08%; |
| (xli) | AH (GBP); | bis zu 0,08%; |
| (xlii) | AFH (GBP); | bis zu 0,08%; |
| (xliii) | CH (GBP); | bis zu 0,08%; |
| (xliv) | CFH (GBP); | bis zu 0,08%; |
| (xlv) | MH (GBP); | bis zu 0,08%; |
| (xlvi) | MTH (GBP); | bis zu 0,08%; |
| (xlvii) | UH (GBP); | bis zu 0,08%; |
| (xlviii) | UTH (GBP); | bis zu 0,08%; |
| (xlix) | VH (GBP); | bis zu 0,08%; |
| (l) | VTH (GBP); | bis zu 0,08%; |
| (li) | SH (GBP); | bis zu 0,08%; und |
| (lii) | STH (GBP); | bis zu 0,08%; und |
| (liii) | DH (CHF): | bis zu 0,08%. |

Rücknahmegebühren (bezogen auf den zurückgenommenen Betrag):

| | | |
|--------|------------|---------------|
| (i) | A (USD): | bis zu 0,04%; |
| (ii) | AF (USD): | bis zu 0,04%; |
| (iii) | C (USD): | bis zu 0,04%; |
| (iv) | CF (USD): | bis zu 0,04%; |
| (v) | M (USD): | bis zu 0,04%; |
| (vi) | MT (USD): | bis zu 0,04%; |
| (vii) | U (USD): | bis zu 0,04%; |
| (viii) | UT (USD): | bis zu 0,04%; |
| (ix) | V (USD): | bis zu 0,04%; |
| (x) | VT (USD): | bis zu 0,04%; |
| (xi) | S (USD): | bis zu 0,04%; |
| (xii) | ST (USD): | bis zu 0,04%; |
| (xiii) | D (USD): | bis zu 0,04%; |
| (xiv) | AH (EUR): | bis zu 0,04%; |
| (xv) | AFH (EUR): | bis zu 0,04%; |

| | | |
|-----------|------------|-------------------|
| (xvi) | CH (EUR): | bis zu 0,04%; |
| (xvii) | CFH (EUR): | bis zu 0,04%; |
| (xviii) | MH (EUR): | bis zu 0,04%; |
| (xix) | MTH (EUR): | bis zu 0,04%; |
| (xx) | UH (EUR): | bis zu 0,04%; |
| (xxi) | UTH (EUR): | bis zu 0,04%; |
| (xxii) | VH (EUR): | bis zu 0,04%; |
| (xxiii) | VTH (EUR): | bis zu 0,04%; |
| (xxiv) | SH (EUR): | bis zu 0,04%; |
| (xxv) | STH (EUR): | bis zu 0,04%; |
| (xxvi) | DH (EUR): | bis zu 0,04%; |
| (xxvii) | AH (CHF): | bis zu 0,04%; |
| (xxviii) | AFH (CHF): | bis zu 0,04%; |
| (xxix) | CH (CHF): | bis zu 0,04%; |
| (xxx) | CFH (CHF): | bis zu 0,04%; |
| (xxxii) | MH (CHF): | bis zu 0,04%; |
| (xxxiii) | MTH (CHF): | bis zu 0,04%; |
| (xxxiv) | UH (CHF): | bis zu 0,04%; |
| (xxxv) | UTH (CHF): | bis zu 0,04%; |
| (xxxvi) | VH (CHF): | bis zu 0,04%; |
| (xxxvii) | VTH (CHF): | bis zu 0,04%; |
| (xxxviii) | SH (CHF): | bis zu 0,04%; |
| (xxxix) | STH (CHF): | bis zu 0,04%; |
| (xl) | DH (CHF): | bis zu 0,04%; |
| (xli) | AH (GBP); | bis zu 0,04%; |
| (xlii) | AFH (GBP); | bis zu 0,04%; |
| (xliii) | CH (GBP); | bis zu 0,04%; |
| (xliv) | CFH (GBP); | bis zu 0,04%; |
| (xlv) | MH (GBP); | bis zu 0,04%; |
| (xlvi) | MTH (GBP); | bis zu 0,04%; |
| (xlvii) | UH (GBP); | bis zu 0,04%; |
| (xlviii) | UTH (GBP); | bis zu 0,04%; |
| (xlix) | VH (GBP); | bis zu 0,04%; |
| (l) | VTH (GBP); | bis zu 0,04%; |
| (li) | SH (GBP); | bis zu 0,04%; und |
| (lii) | STH (GBP); | bis zu 0,04%; und |
| (liii) | DH (GBP) | bis zu 0,04%. |

Ausgabe- und Umtauschgebühren werden zugunsten des Subfonds erhoben.

Es werden keine Umtauschgebühren erhoben.

Nettoinventarwert

Wie in Kapitel 7 («Nettovermögenswert») dieses Prospekts definiert, wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Bewertungstag (ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember, 2. Januar und am 1. August, an dem die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind) ermittelt (wie in Kapitel 7 («Nettovermögenswert») dieses Prospekts definiert). Die tatsächliche Berechnung findet am nächsten Geschäftstag nach diesem Bewertungstag (der «Berechnungstag») auf der Grundlage der letzten verfügbaren Schlusskurse statt.

Zeichnung von Aktien

Anträge auf die Zeichnung von Aktien können an jedem Bewertungstag (ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember, 2. Januar und am 1. August, an dem die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind) zum Nettovermögenswert pro Aktie der jeweiligen Anteilsklasse des Subfonds eingereicht werden, zuzüglich geltender Ausgabegebühren und Steuern.

Abweichend von den Bestimmungen des Kapitels 4 («Beteiligung an der White Fleet III»), Ziffer (ii) dieses Prospekts müssen Zeichnungsanträge zwei Bankgeschäftstage vor dem entsprechenden Bewertungstag bei der zentralen Verwaltungsstelle eingehen. Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden für den nächsten folgenden Bewertungstag berücksichtigt.

Die Zahlung auf das Konto der Verwahrstelle muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem massgeblichen Bewertungstag erfolgen.

Rücknahme von Aktien

Anträge auf die Rücknahme von Aktien können an jedem Bewertungstag des Subfonds zum Nettovermögenswert pro Aktie der

jeweiligen Anteilsklasse des Subfonds eingereicht werden, abzüglich geltender Steuern.

Abweichend von den Bestimmungen des Kapitels 4 («Beteiligung an der White Fleet III»), Ziffer (iii) dieses Prospekts müssen Rücknahmeanträge zwei Bankgeschäftstage vor dem entsprechenden Bewertungstag bei der zentralen Verwaltungsstelle eingehen. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden für den nächsten folgenden Bewertungstag berücksichtigt.

Der Rücknahmepreis der Aktien abzüglich geltender Rücknahmegebühren wird innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag ausgezahlt.

Umtausch von Aktien

Der Umtausch von Aktien des Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft ist nicht zulässig.

Verwaltungsgebühr, Gebühr der zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle, der Depotbank sowie der Domizilstelle

1) Verwaltungsgebühr

In Übereinstimmung mit Ziffer ii, Buchstabe e). («Aufwendungen») in Kapitel 8, («Aufwendungen und Steuern») setzt sich die Verwaltungsgebühr aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgebühr und der Vertriebsgebühr zusammen: Auch der Anlageberater (gemäss nachstehender Definition) wird aus der Anlageverwaltungsgebühr bezahlt.

a) Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft beträgt bis zu 0,04% p. a. und wird monatlich auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögenswertes der jeweiligen Klasse berechnet (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

b) Die Anlageverwaltungsgebühr bzw. die Vertriebsgebühr zugunsten des Anlageverwalters bzw. der Vertriebsstelle beträgt:

| | | |
|-----------|------------|---------------|
| (i) | A (USD): | bis zu 1,60%; |
| (ii) | AF (USD): | bis zu 1,30%; |
| (iii) | C (USD): | bis zu 1,40%; |
| (iv) | CF (USD): | bis zu 1,10%; |
| (v) | M (USD): | bis zu 1,30%; |
| (vi) | MT (USD): | bis zu 1,00%; |
| (vii) | U (USD): | bis zu 1,10%; |
| (viii) | UT (USD): | bis zu 0,90%; |
| (ix) | V (USD): | bis zu 1,10%; |
| (x) | VT (USD): | bis zu 0,90%; |
| (xi) | S (USD): | bis zu 0,70%; |
| (xii) | ST (USD): | bis zu 0,70%; |
| (xiii) | D (USD): | bis zu 0,30%; |
| (xiv) | AH (EUR): | bis zu 1,60%; |
| (xv) | AFH (EUR): | bis zu 1,30%; |
| (xvi) | CH (EUR): | bis zu 1,40%; |
| (xvii) | CFH (EUR): | bis zu 1,10%; |
| (xviii) | MH (EUR): | bis zu 1,30%; |
| (xix) | MTH (EUR): | bis zu 1,00%; |
| (xx) | UH (EUR): | bis zu 1,10%; |
| (xxi) | UTH (EUR): | bis zu 0,90%; |
| (xxii) | VH (EUR): | bis zu 1,10%; |
| (xxiii) | VTH (EUR): | bis zu 0,90%; |
| (xxiv) | SH (EUR): | bis zu 0,70%; |
| (xxv) | STH (EUR): | bis zu 0,70%; |
| (xxvi) | DH (EUR): | bis zu 0,30%; |
| (xxvii) | AH (CHF): | bis zu 1,60%; |
| (xxviii) | AFH (CHF): | bis zu 1,30%; |
| (xxix) | CH (CHF): | bis zu 1,40%; |
| (xxx) | CFH (CHF): | bis zu 1,10%; |
| (xxxi) | MH (CHF): | bis zu 1,30%; |
| (xxxii) | MTH (CHF): | bis zu 1,00%; |
| (xxxiii) | UH (CHF): | bis zu 1,10%; |
| (xxxiv) | UTH (CHF): | bis zu 0,90%; |
| (xxxv) | VH (CHF): | bis zu 1,10%; |
| (xxxvi) | VTH (CHF): | bis zu 0,90%; |
| (xxxvii) | SH (CHF): | bis zu 0,70%; |
| (xxxviii) | STH (CHF): | bis zu 0,70%; |
| (xxxix) | DH (CHF): | bis zu 0,30%; |
| (xl) | AH (GBP): | bis zu 1,60%; |

| | | |
|----------|------------|-------------------|
| (xli) | AFH (GBP); | bis zu 1,30%; |
| (xlii) | CH (GBP); | bis zu 1,40%; |
| (xliiii) | CFH (GBP); | bis zu 1,10%; |
| (xliv) | MH (GBP); | bis zu 1,30%; |
| (xlv) | MTH (GBP); | bis zu 1,00%; |
| (xlvi) | UH (GBP); | bis zu 1,10%; |
| (xlvii) | UTH (GBP); | bis zu 0,90%; |
| (xlviii) | VH (GBP); | bis zu 1,10%; |
| (xlix) | VTH (GBP); | bis zu 0,90%; |
| (l) | SH (GBP); | bis zu 0,70%; |
| (li) | STH (GBP); | bis zu 0,70%; und |
| (lii) | DH (GBP) | bis zu 0,30%. |

Diese Gebühr versteht sich zuzüglich ggf. geltender Steuern und wird monatlich auf der Grundlage des Nettovermögenswertes der jeweiligen Klasse berechnet.

Darüber hinaus hat der Anlageberater Anspruch auf die Erstattung der Kosten und Gebühren, die er im Zusammenhang mit geistigen Eigentums- oder Nutzungsrechten gezahlt hat und für die von ihm für den Subfonds erbrachten Dienstleistungen erforderlich waren, aus dem Vermögen des Subfonds [diese Erstattungen sind für den Subfonds auf 8.000 USD pro Jahr begrenzt].

2) Gebühr der Zentralen Verwaltungsstelle, der Registrier- und Transferstelle sowie der Domizilstelle

Die zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, für ihre Aufgaben als zentrale Verwaltungsstelle eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,04% p. a. zu erheben (zuzüglich ggf. geltender Steuern). Diese Gebühr für die zentrale Verwaltung wird monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswertes der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

Neben der monatlichen Gebühr hat die zentrale Verwaltungsstelle Anrecht auf eine jährliche Gebühr als Registrier- und Transferstelle, die aus den Vermögenswerten des Subfonds für die Dienstleistungen als Registrier- und Transferstelle zu zahlen ist. Diese Gebühr beläuft sich auf den niedrigeren Betrag von

- (i) bis zu 0,03% p. a. (monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswertes der jeweiligen Klasse berechnet); oder
- (ii) EUR 3'000 p. a. (je Klasse) (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Des Weiteren erhält die zentrale Verwaltungsstelle eine Registerführungsgebühr EUR 200 p. a. (zuzüglich ggf. geltender Steuern) für Finanzinstitute mit Sitz in Ländern, die mit Luxemburg vergleichbare AML/KYC-Vorschriften aufweisen.

Daneben erhält die zentrale Verwaltungsstelle Transaktionsgebühren, deren Höhe von der tatsächlichen Anzahl der Transaktionen abhängt.

Des Weiteren erhält die Zentrale Verwaltungsstelle eine jährliche Gebühr in Höhe von EUR 6'000 (zuzüglich ggf. geltender Steuern) für ihre Dienstleistungen als Domizilstelle der Gesellschaft.

3) Depotbankgebühr

Die Verwahrstelle hat für ihre Leistungen Anrecht auf eine jährliche Verwahrstellengebühr, die monatlich auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf bis zu 0,02% p. a. beläuft (zuzüglich ggf. geltender Steuern), zuzüglich eines variablen Betrags für Transaktionen nach Massgabe der tatsächlichen Zahl von Transaktionen (zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Zusätzlich erhält die Verwahrstelle eine Überwachungs- und Kontrollgebühr in Höhe des niedrigeren Betrags von:

- (i) bis zu 0,01% p. a. (monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögenswertes der jeweiligen Klasse berechnet); oder
- (ii) bis zu EUR 15'000 p. a. (jeweils zuzüglich ggf. geltender Steuern).

Gebühren für Unterverwahrstellen in Schwellenländern sind in der Verwahrstellengebühr nicht enthalten und werden zusätzlich erhoben.

Die effektiv erhobenen Verwaltungsgebühren werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Kosten in Verbindung mit Anlagen in Zielfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in Zielfonds erheben, wenn diese als verbundene Fonds angesehen werden.

Die gesamte Managementgebühr auf Subfonds- und Zielfonds-Ebene darf 3% p. a. nicht überschreiten.

Anlageverwalter

Zur Unterstützung bei der Ausführung ihrer Aufgaben hat die Verwaltungsgesellschaft Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Kalandergasse 4, 8045, Zürich, Schweiz, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zugelassen ist und überwacht wird, zum Anlageverwalter ernannt.

Anlageberater

Der Anlageverwalter hat Finreon AG, Oberer Graben 3, 9000 St Gallen, Schweiz, zum Anlageberater ernannt, um ihn in Bezug auf Anlage- und De-Investment-Entscheidungen zu beraten. Der Anlageberater wendet seine erfolgreichsten Methoden in Bezug auf Auswahl, Optimierung, Gewichtung und Risikokontrolle an und kombiniert diese, um dem Anlageverwalter eine erstklassige Beratung zu bieten. Diese Beratung ist jedoch für den Anlageverwalter nicht verbindlich, und der Anlageverwalter ist weiterhin dafür verantwortlich, diskretionäre Anlageentscheidungen zu treffen.

Der Anlageberater wird vom Anlageverwalter aus der Anlageverwaltungsgebühr bezahlt.

Vertriebsstelle

Finreon AG, Oberer Graben 3,
9000 St Gallen, Schweiz

Zahlstelle

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxembourg.

23. Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist die Credit Suisse (Switzerland) Ltd., Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die Basisinformationsblätter bzw. die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

Die den Anlagefonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen werden auf www.swissfunddata.ch publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Angebotstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Jedes Anbieten des Fonds gemäss Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG und Artikel 3 Absatz 5 FIDLEV.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für das Angebot erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für das Angebot des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte bezahlen im Angebot in oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz aus angebotenen Fondsanteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

7. Domizil

Das Domizil des Fonds ist Luxembourg.